

**Auszug aus dem Protokollbuch der Gemeinderatssitzung vom 31.10.2013
abgeändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2014**

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 5. Neue Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH – Verabschiedung (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

In Erwägung, dass durch das In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 13.05.1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen am 20.06.1999 in der belgischen Rechtsordnung ein ganz neues Instrument eingeführt worden ist, so dass die Gemeinden fortan im Stande sind, die "kleine" Kriminalität, aber auch bestimmte Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit und bestimmte Formen öffentlicher Störungen auf ihrem Gebiet schneller und effizienter zu bekämpfen;

Auf Grund seiner bisherigen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH vom 30.07.2007, sowie abgeändert und vervollständigt;

In Erwägung, dass die Verordnung von der Polizeizone EIFEL gemäß den Vorschlägen einzelnen Kommunen überarbeitet wurde;

In Erwägung, dass dieser Vorschlag auf der Sitzung des Polizeirates der Zone EIFEL vom 24.10.2013 gutgeheißen wurde und den fünf betroffenen Gemeinderäten zur Verabschiedung zugestellt wurde;

Auf Grund des Dekretes vom 14.12.1789 über die Einrichtung der Gemeindebehörden, insbesondere des Artikels 50 über die eigenen Funktionen der Gemeindebehörden;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Art. 117, 119, 119bis und 135;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

TITEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung sind die anwendbaren Begriffsbestimmungen, falls in vorliegendem Titel nicht näher bestimmt, die Begriffsbestimmungen, die der Reihe nach durch Verfassungs-, Gesetzes-, Dekrets- beziehungsweise Verordnungsbestimmungen festgelegt sind, die durch die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei, die Umweltgenehmigung, das Forstgesetzbuch, das Feldgesetzbuch, das Raumordnungsgesetzbuch oder durch jegliche andere Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung zur Regelung einer Angelegenheit, die mit den in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zusammenhängt, festgelegt werden. Jedoch werden nachstehende Begriffe wie folgt definiert:

Öffentliche Straße:

Der Teil des Gemeindegebietes, der zum öffentlichen Eigentum gehört, ungeachtet des Eigentümers oder des Verwalters, und der hauptsächlich für den Personen- oder Fahrzeugverkehr bestimmt ist und allen zugänglich ist innerhalb der in den Gesetzen, Dekreten, Erlassen, Verordnungen und Raumordnungs-, Fluchtlinien- und Erschließungsplänen vorgesehenen Grenzen.

Ferner erstreckt sich dieser Teil innerhalb der gleichen Grenzen auf die Anlagen, die für den Transport und die Verteilung von Materialien und Energie sowie für die Verkehrskennzeichnung bestimmt sind.

Die öffentliche Straße umfasst insbesondere die Verkehrswege, Seitenstreifen und Bürgersteige, Böschungen und Gräben einbegriffen, Privatwege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die öffentlichen Plätze, die als Nebenanlagen der Verkehrswege angelegt sind und insbesondere für das Parken von Fahrzeugen, für Parkanlagen, Märkte, Spazier- und Gehwege bestimmt sind, sowie die öffentlichen Dienstbarkeiten, ganz gleich ob sie durch Rechtstitel, durch Vereinbarung oder nach

Ablauf der dreißigjährigen Ersitzungsfrist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Kassationshofes und des Staatsrates entstanden sind.

Anlieger einer öffentlichen Straße:

Jeder Beleger - ob Hauptbeleger oder nicht - von Immobilien, Gebäuden oder Einrichtungen, die am Rand der öffentlichen Straße gelegen sind, in der Eigenschaft als Eigentümer, Miteigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter oder Untermieter, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder in der Eigenschaft als Direktor (einer Einrichtung), Hausmeister, Türsteher, Wächter, Hausverwalter oder Beauftragter.

Einrichtungen, die von der Öffentlichkeit besucht werden oder der Öffentlichkeit zugänglich sind:

Alle Gebäude oder Räumlichkeiten, die von der Öffentlichkeit besucht werden, oder alle der Kundschaft zugänglichen Verkaufsstellen, alle Kultgebäude, Wirtshäuser, Bierhallen, Schankstätten, Restaurants, Handlungsgalerien, Bars, Tanzlokale, Probierstuben, Versammlungs-, Hör- und Festsäle, Festzelte und alle ähnlichen - auch abbaubaren - Örtlichkeiten, zu denen die Öffentlichkeit entweder unentgeltlich oder gegen Zahlung oder nach Vorlage einer Mitgliedskarte, die jeder ohne Unterschied erhalten kann, Zutritt hat oder Zutritt haben wird.

Spieleinrichtungen oder Spielclubs:

Feststehende Anlagen, deren Haupttätigkeit im Betreiben elektronischer oder nichtelektronischer Geräte besteht, die gebrauchsfertig sind (Videospiele, Geschicklichkeitsspiele, Spieltische usw.) und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Jede andere Einrichtung mit einigen Geräten des im vorhergehenden Absatz erwähnten Typs, deren Betreibung nicht mehr als eine reine Nebentätigkeit betrachtet werden kann.

Zuschauerräume:

Einrichtungen für Theatervorführungen, Musikaufführungen, Varietévorstellungen, Fantasiedarbietungen, Filmvorführungen und andere Vergnügungen.

Markt:

Die regelmäßige Ansammlung von Wandergewerbetreibenden an einem bestimmten öffentlichen Ort zwecks Verkauf oder Ankauf von Waren.

Trödelmarkt:

Ein Trödelmarkt ist ein Markt, an einem bestimmten öffentlichen Ort auf dem gebrauchte Gegenstände frei von Erwerbsdruck von Privatleuten sowie auch Neuwaren von Wandergewerbetreibenden oder ortsansässigen Geschäftsleuten angeboten werden.

Messe:

Ein großer öffentlicher Markt.

Eine zeitlich begrenzte, wiederkehrende Veranstaltung, die es Herstellern oder Verkäufern einer Ware oder einer Dienstleistung ermöglicht, diese zur Schau zu stellen, zu erläutern und zu verkaufen.

Kirmes:

Ein Jahrmarkt unter freiem Himmel an einem bestimmten Ort.

Gefährliche Hunde:

Hunde, die vom Bürgermeister für gefährlich erklärt worden sind auf der Grundlage eines Polizeiberichts, aus dem hervorgeht, dass die Hunde Aggressivität zeigen oder gezeigt haben, als aggressiv bekannt sind und/oder einer Rasse oder Kategorie angehören, von der bekannt ist, Personen oder Haustiere ernsthaft verletzen oder gefährden zu können.

In Erwartung einschlägiger Rechtsvorschriften werden die als gefährlich angesehenen Hundarten in zwei Kategorien unterteilt: einerseits Kampfhunde und andererseits Wach- und Verteidigungshunde.

Zur Kategorie der Kampfhunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier, Mastiff, Tosa, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Pitbull, Bandog, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorcin sowie die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind, und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

Zur Kategorie der Wach- und Verteidigungshunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier oder Bullterrier, Pitbull Terrier, Dogo Argentina (argentinische Dogge) Bullterrier, Rottweiler und Tosa Inu sowie die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind, und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

Wrack:

Jedes Verkehrsmittel und jedes fahrbare Landwirtschafts- oder Industriergerät im Sinne des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, das offensichtlich nicht mehr verkehrstüchtig ist und nur noch Schrottwert hat.

Sicherheitsdienst:

Ein öffentlicher Dienst, der mit der Sicherheit von Personen und Sachen beauftragt ist, nämlich Polizeikorps, Feuerwehrcorps, Zivilschutz.

Notdienst:

Ein öffentlicher oder privater Dienst, der mit der Sicherheit von Personen und Sachen beauftragt ist, nämlich 100 Dienst, Notarzt, Rettungswagen, Rotes Kreuz.

Private Benutzung öffentlichen Eigentums:

Die Erlaubnis, die von der öffentlichen Behörde erteilt wird, die aufgrund einer durch Gesetz oder Dekret erteilten Ermächtigung oder in ihrer Eigenschaft als Verwalter verwaltungspolizeiliche Handlungen ausübt, und zwar im Hinblick auf die private Benutzung - gegen Entgelt oder ohne Entgelt - eines Teils des Straßen- und Wegenetzes auf der Grundlage eines prekären Rechtstitels, der jederzeit widerrufen werden kann und nur geduldet wird, jedoch keinerlei Verwaltungsrecht schafft.

Man unterscheidet:

- die Standplatzgenehmigung, das heißt die private Benutzung der Oberfläche des öffentlichen Eigentums ohne Eindringen in den Boden oder zumindest ohne tiefes oder langfristiges Eindringen;
- die Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung, das heißt die Genehmigung zur Teilbenutzung oder ständigen Benutzung des öffentlichen Eigentums mit einer also wesentlichen Änderung des Straßen- und Wegeuntergrunds und einer Beeinträchtigung seiner Substanz.

Erbbauberechtigter: Der Begünstigte des dinglichen Erbbaurechts, das der Mieter während der Laufzeit des Mietvertrags über die Gebäude, die er auf dem Grundstück des Vermieters errichtet hat, ausübt.

Artikel 2

2.1. Die aufgrund der vorliegenden Polizeiverordnung erteilten Genehmigungen sind prekärer und widerruflicher Natur. Sie stellen einen persönlichen und unübertragbaren Titel für ihren Inhaber dar, für den die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden kann.

Die Genehmigung kann in Anwendung von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes zu jedem Zeitpunkt durch den Bürgermeister und/oder das Gemeindegremium ihrem Inhaber entzogen oder aufgehoben werden, wenn die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe gefährdet ist. Der Entzug der Genehmigung, selbst zeitweilig, gibt kein Anrecht auf eine Entschädigung.

2.2. Ungeachtet der eventuellen Anwendung einer Verwaltungsstrafe muss der Inhaber einer von der Gemeinde erteilten Genehmigung sich strikt an die Vorschriften der Genehmigung halten und darauf achten, dass der Gegenstand der Genehmigung Drittpersonen nicht schädigt sowie die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe nicht beeinträchtigt.

2.3. Die Genehmigung kann gegebenenfalls der bestehenden Gesetzgebung angepasst werden.

2.4. Alle Genehmigungen sind gemäß den in den betreffenden Artikeln festgelegten Bedingungen zu beantragen.

TITEL 2: SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

KAPITEL I: VERANSTALTUNGEN UND MENSCHENANSAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 3

3.1. Für Ansammlungen, Märsche, Aufmärsche, Veranstaltungen, Umzüge, Kundgebungen oder andere Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorherige schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters erforderlich.

Im Antrag, der mindestens 14 Tage im Voraus einzureichen ist, wird die Art der Veranstaltung, des Umzugs oder der Versammlung angegeben und inwieweit der Organisator der Ansicht ist, dass durch die beschriebenen Umstände die öffentliche Straße oder das öffentliche Eigentum versperrt oder beschädigt, der freie oder sichere Verkehr beeinträchtigt, die Bürger aufgewiegelt oder Unordnung gestiftet und der Frieden oder die Ruhe der Einwohner gestört werden könnten.

Der Antrag enthält unter anderem folgende Angaben:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Veranstalters;
- Datum, Uhrzeit und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung;
- Ort der Veranstaltung (gegebenenfalls Karte beifügen);
- Einschätzung der Anzahl teilnehmender Personen;
- eventuelle Maßnahmen, die zu treffen sind.

Werden bei dieser Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten, ist eine Ausschankgenehmigung der Gemeinde erforderlich.

Jeder Teilnehmer von Ansammlungen, Märschen, Aufmärschen, Veranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen oder anderen Versammlungen unter freiem Himmel ist verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, die dazu angetan ist, die Sicherheit oder den freien Durchgang wiederherzustellen, Folge zu leisten.

Jeder Teilnehmer von Ansammlungen, Märschen, Aufmärschen, Veranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen oder anderen Versammlungen unter freiem Himmel ist verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr oder anderer mit der Einhaltung der Sicherheit beauftragten Personen/Dienste Folge zu leisten.

3.2. Die öffentliche Ausübung des Kultes (Prozessionen) sowie die Martinszüge unterliegen nicht der in Artikel 3.1. erwähnten Erlaubnis.

Diese Prozessionen und Martinszüge müssen dem Bürgermeister jedoch mindestens 14 Tage vorher zur Kenntnis gebracht werden, damit er oder das Gemeindekollegium gegebenenfalls die notwendigen Polizeimaßnahmen und/oder -verordnung ergreifen kann.

Artikel 4

Jede Person, die an einer Veranstaltung auf öffentlichem Eigentum teilnimmt, ist verpflichtet, die Anordnungen oder Anweisungen zu befolgen, die ihr vom Bürgermeister, von der Polizei, der Feuerwehr oder anderen mit der Einhaltung der Sicherheit beauftragten Personen/Diensten zur Wahrung oder Wiederherstellung des sicheren oder ungehinderten Verkehrs erteilt werden.

Jede Person, die an einer Veranstaltung auf öffentlichem Eigentum teilnimmt, ist verpflichtet, die Anordnungen oder Anweisungen zu befolgen, die ihr vom Bürgermeister oder von einem Polizeidienst zur Wahrung oder Wiederherstellung des sicheren oder ungehinderten Verkehrs erteilt werden.

KAPITEL II: PRIVATE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Die Verstöße im Bereich der privaten Benutzung der öffentlichen Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt. [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]

KAPITEL III: AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Die Verstöße im Bereich der Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt. [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]

KAPITEL IV: AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN ABSEITS DER ÖFFENTLICHEN STRASSE UND IN DER LÄNDLICHEN ZONE

Artikel 15

15.1. Unter die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels fallen die Arbeiten, die abseits der öffentlichen Straße ausgeführt werden und durch die die öffentliche Straße verschmutzt oder der sichere oder ungehinderte Verkehr gestört werden könnte.

15.2. Die Landwirte oder Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen achten bei der Bestellung ihrer Felder darauf, dass die Hänge/Raine oder stabilisierten Seitenstreifen entlang der öffentlichen Straße nicht beschädigt werden.

Sie dürfen die Gräben entlang der öffentlichen Straße ohne Genehmigung weder beschädigen noch zuschütten oder pflügen; das Abfließen der Abwässer muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen achten darauf, dass Geh- und Feldwege stets frei zugänglich bleiben.

Artikel 16

16.1. Es ist verboten, entlang der öffentlichen Straße Arbeiten auszuführen, ohne eine vom Gemeindegremium genehmigte abbaubare Absperrung oder Sicherheitsvorrichtung mit entsprechender Hinweisbeschilderung und Beleuchtung angebracht zu haben.

16.2. Die Erlaubnis muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Baustelle schriftlich beim Gemeindegremium beantragt werden; sie wird für die Dauer der Arbeiten erteilt, kann jedoch bei längeren und nicht gerechtfertigten Unterbrechungen der Arbeiten entzogen werden.

Artikel 17

Vorbehaltlich der vom Gemeindegremium gewährten Abweichung darf außerhalb der Absperrung durch die vorgesehene Sicherheitsvorrichtung kein Material auf öffentlicher Straße deponiert werden.

Artikel 18

18.1. Der Bauherr muss den Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde mindestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigen.

18.2. Die Arbeiten müssen nach Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen unverzüglich beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, so dass sie schnellstmöglich beendet sind.

18.3. Sofort nach Ende der Benutzung der öffentlichen Straße oder eines Teils davon muss der Erlaubnisinhaber den Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde davon in Kenntnis setzen und dafür sorgen, dass die Örtlichkeiten gemäß den Angaben der im Voraus erstellten Bestandsaufnahme in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden.

Artikel 19

19.1. Die Wände der Ausschachtungen oder Ausgrabungen müssen so gestützt werden, dass Erdbewegungen unter der öffentlichen Straße verhindert und Unfälle oder Zwischenfälle vermieden werden.

19.2. Die Auffüllung darf weder verrottende oder gesundheitsschädliche Stoffe noch Abfälle im Sinne der diesbezüglichen Rechtsvorschriften enthalten.

Artikel 20

Arbeiten, durch die auf öffentlicher Straße oder auf Nachbareigentum Staub beziehungsweise Abfälle verbreitet werden könnten, dürfen erst nach Aufstellen undurchlässiger Schutzwände in Angriff genommen werden. Gegebenenfalls müssen die Flächen befeuchtet werden.

Artikel 21

21.1. Es ist verboten, außerhalb der in Artikel 16 vorgesehenen Absperrung Bauschutt auf die öffentliche Straße, in Kanäle für die Ableitung von Regenwasser oder Abwässern oder in Wasserläufe zu werfen oder dort zwischenzulagern.

21.2. Der Unternehmer muss Bauwerke, die abgerissen werden, und den dabei entstehenden Bauschutt besprengen, um Stauberzeugung maximal einzudämmen.

21.3. Der Unternehmer muss den Erdaushub, wenn dieser Staub erzeugt, besprengen.

21.4. An Sonntagen und Feiertagen sind Abbrucharbeiten untersagt, außer mit Genehmigung des Bürgermeisters bei erwiesener Dringlichkeit (z.B. nach Brand).

Artikel 22

Ist die öffentliche Straße infolge der Arbeiten verschmutzt worden oder wird hierbei Staub erzeugt, muss der Bauherr sie unverzüglich in einen einwandfrei sauberen Zustand zurückversetzen, ohne hierbei den Schmutz in die Kanalisation zu spülen. Das gilt auch für anliegendes Eigentum.

Artikel 23

23.1. Bei Abbruch eines Gebäudes oder eines Teils davon müssen die Nachbargebäude durch geeignete Verfahren geschützt werden.

23.2. Stützen müssen auf breiten Unterlagen stehen; sind diese Unterlagen auf der öffentlichen Straße angebracht, muss die Last über eine ausreichende Fläche verteilt werden. Hinweisbeschilderung und Beleuchtung sind entsprechend anzubringen.

Artikel 24

Gerüste, Bauzäune und Leitern, die auf der öffentlichen Straße aufgestützt werden, müssen so aufgestellt werden, dass Personen und Gütern keinerlei Schaden zugefügt wird und Benutzer der öffentlichen Straße dadurch nicht behindert werden.

Artikel 25

Es ist verboten, auf öffentlicher Straße Förder- oder Hebegeräte oder andere Baumaschinen ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörde aufzustellen.

KAPITEL V: AUSLICHTEN VON ANPFLANZUNGEN AUF PRIVATEIGENTUM LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE

Artikel 26

26.1. Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes ist, muss dafür sorgen, dass:

- das Ausästen von Bäumen und Hecken jährlich vor dem 1. November vorgenommen wird; [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]
- die Hecken und Anpflanzungen, durch die das Eigentum und die öffentliche Straße begrenzt werden oder die in der Nähe der öffentlichen Straße angelegt sind, während des ganzen Jahres so gepflegt werden, dass sie nicht auf die öffentliche Straße ragen, keine Sichtbehinderung darstellen und niemanden behindern;
- die Hecken oder Anpflanzungen, die Hinweisschilder, die Stromversorgung, das Kabelfernsehen oder die öffentliche Beleuchtung, Elektro-, Telefon- oder Fernsehverteilmasten oder -kasten und die Bürgersteige frei bleiben.

26.2. Die Hecke oder die Schößlinge, welche in der Hecke wachsen, müssen auf eine Höhe von 1,40 m begrenzt bleiben, insofern die Hecke sich auf einem Abstand unter drei Metern von der Grenze der Straßenfahrbahn befindet. Für die Anpflanzung und das Beibehalten von Hecken in einem Abstand unter drei Metern vor der Grenze der Straßenfahrbahn ist die Genehmigung des Gemeindegremiums erforderlich.

Die Grenze der Wege wird ab dem Graben, auf der Höhe der Böschung, wenn es sich um einen Hohlweg handelt, oder am Fuße der Böschung, wenn der Weg erhöht ist, gemessen.

Die durch das Beschneiden entstandenen Abfälle und die abgeschnittenen Äste müssen unverzüglich aufgehoben und weggeräumt werden. Radwege und Bürgersteige müssen besenrein gesäubert werden.

Im Falle einer Parzelle, die mehreren Miteigentümern gehört, obliegt die Verpflichtung solidarisch jedem dieser Miteigentümer.

Bei Nichtausführung wird die Hecke auf Kosten des Übertreters durch die Gemeindedienste beschnitten, vorbehaltlich der vorgesehenen Strafbestimmungen.

KAPITEL VI: GEGENSTÄNDE, DIE ÜBER DER ÖFFENTLICHEN STRASSE ANBRACHT WERDEN, UND GRAFFITI

Artikel 27

Es ist verboten, an Fenstern oder anderen Gebäudeteilen irgendwelche Gegenstände hinzustellen, hinzulegen oder anzubringen, die aufgrund einer zu geringen Standfestigkeit oder Haftung auf die öffentliche Straße fallen und somit den sicheren oder ungehinderten Verkehr stören könnten.

Artikel 28

28.1. Ohne Erlaubnis des Gemeindegremiums ist es verboten, aus den Fenstern der Wohnungen oder anderen Gebäuden, die an der Grenze des öffentlichen Eigentums gelegen sind, oder an Einfriedungsmauern längs der öffentlichen Straße oder an Brückengeländern Tücher, Spruchbänder, Tüten, Wäschestücke oder andere ähnliche Gegenstände hängen zu lassen oder aufzuhängen, die auf die öffentliche Straße hinausragen würden.

28.2. Die Bestimmungen von Artikel 28.1 gelten nicht für das sichere Anbringen der Belgischen Nationalflagge, der Flaggen der Gemeinschaften, Regionen und Provinzen, der Gemeinde oder der Ortschaft oder der Flaggen jeglicher Ortschaft oder Gebietskörperschaft, mit der eine Partnerschaft besteht oder zu deren Ehren ein Fest organisiert wird, sowie der Fahnen, Dekorationen und Verzierungen anlässlich von Orts-, Vereins- oder Familienfesten wie Goldhochzeiten, Eheschließungen oder Priesterweihen und Prozessionen.

28.3. Unbeschadet des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, des Gesetzes vom 23. März 1995 über Völkermorde und anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen mit Bezug auf die Modalitäten zur Ausübung der verfassungsgemäßen Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, und unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte gelten die Bestimmungen von Artikel 28.1 nicht für die schriftlichen Meinungsäußerungen zu jeglichen Angelegenheiten, deren Kundgabe sich nicht auf das öffentliche Eigentum erstreckt.

28.4. Ungeachtet der Anwendung von Alarmanlagen zur Vertreibung von Einbrechern ist es verboten, über der öffentlichen Straße bzw. Orte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, Geräte jedweder Art oder Bezeichnung anzubringen oder zu verwenden, die aufgrund der Erzeugung von Tönen – seien diese durch den Menschen direkt hörbar oder nicht (Ultraschall in hohen Frequenzbereichen) – zum Ziel haben, bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen von der öffentlichen Straße oder den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu vertreiben.

Artikel 29

29.1. Es ist ebenfalls untersagt, Graffiti, Inschriften oder Bilder auf Straßenmobiliar, auf Verkehrsschilder, ob auf der Vorder- oder auf der Rückseite davon, auf Beleuchtungsmasten oder Energieverteilern oder auf jedwedem Mobiliar anzubringen - unabhängig davon, ob diese sich auf öffentlichem oder Privatgelände befinden.

29.2. Die betreffenden Zuwiderhandelnden müssen, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, die Graffiti, Inschriften oder Bilder binnen 3 Tagen nach Notifizierung der ihnen auferlegten Verwaltungssanktion entfernen. Geschieht das nicht binnen der auferlegten Frist, liegt ein weiterer Verstoß vor, der mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden kann, und müssen die Graffiti, Inschriften oder Bilder auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden (vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen).

Artikel 30

Alle Bauwerke oder Gebäude wie Balkone, Loggien, Kellereingänge, Kellerlöcher und andere, für die eine Erlaubnis nötig war oder die vor dem Gesetz vom 29. März 1962 über den Städtebau sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen errichtet wurden, die auf die öffentliche Straße hinausragen oder nicht und durch die der sichere oder ungehinderte Verkehr gestört werden könnte, müssen gut unterhalten werden und dürfen keine Auskragung aufweisen, durch welche die körperliche Unversehrtheit der Benutzer der öffentlichen Straße beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 31

31.1. Es ist verboten, über dem Boden, an öffentlichen Gebäuden und auf öffentlicher Straße Drähte, Kabel, Leitungen, Schilder, Plakate oder irgendwelche Geräte, die zu irgendeinem Gebrauch bestimmt sind, ohne Erlaubnis des Gemeindegremiums zu kleben, anzubringen oder aufzustellen. Diese Behörde kann es erlauben, dass außerhalb der vom FÖD Mobilität gewählten Strecken für Sondertransporte an den Außenwänden der an der Grenze der Fluchtlinie errichteten Wohnungen oder quer über die öffentliche Straße Spruchbänder, Transparente oder andere in Artikel 28.1. erwähnte Gegenstände sowie Plakate, deren Träger der Antragsteller fest im Boden verankern muss, vorübergehend angebracht werden, jedoch nur dort, wo der Verkehr nicht gefährdet werden kann, und sofern diese Vorrichtungen spätestens 3 Tage nach der angekündigten Veranstaltung oder dem angekündigten Ereignis wieder entfernt werden. Wird festgestellt, dass diese Gegenstände den Verkehr auf der öffentlichen Straße behindern, werden sie bei der ersten Aufforderung der Polizei entfernt. Im Fall der Weigerung werden sie von Amts wegen auf Anweisung der Polizei entfernt.

31.2. Wenn der Verstoß darin besteht, dass ein oder mehrere Plakate direkt auf das Straßenmobiliar, auf Verkehrsschilder, ob auf der Vorder- oder auf der Rückseite davon, auf Beleuchtungsmasten oder Energieverteilern geklebt worden sind, muss die administrative Geldbuße von den Zuwiderhandelnden gezahlt werden, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, oder andernfalls vom verantwortlichen Herausgeber oder vom Verantwortlichen der Organisation, zu deren Gunsten das Plakat angefertigt wurde.

31.3. Der betreffende Zuwiderhandelnde, wenn dieser ausfindig gemacht worden ist, oder andernfalls der verantwortliche Herausgeber oder der Verantwortliche der Organisation, zu deren Gunsten das Plakat angeschlagen worden ist, muss binnen 3 Tagen der Aufforderung der Gemeinde zum Entfernen des Plakates oder der Plakate nachkommen. Geschieht das nicht binnen der auferlegten Frist, liegt ein weiterer Verstoß vor, der mit einer Verwaltungsanktion geahndet werden kann.

Kommt der Übertreter der Aufforderung nicht nach, werden die Plakate auf seine Kosten und Risiken von Amts wegen durch die Behörde entfernt (vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen).

KAPITEL VII: SAMMLUNGEN UND BETTELN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 32

32.1. Jede auf der öffentlichen Straße oder an öffentlichen Orten durchgeführte Sammlung ist verboten, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Gemeindegremiums (oder des Provinzialgremiums bei regionalen Aktionen) vor. Diese Erlaubnis ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Sammlung bei der Gemeindebehörde (oder der Provinzialbehörde) zu beantragen.

32.2. Die Sammler müssen eine Kopie oben erwähnter Erlaubnis mit sich führen und diese bei Aufforderung vorzeigen.

32.3. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ist das Betteln im Bereich der Verkehrskreuzungen untersagt.

32.4. Das Betteln durch Personen unter 18 (achtzehn) Jahren sowie durch Erwachsene in Begleitung Minderjähriger ist verboten. Es ist den Bettlern verboten, die Passanten und die Fahrzeugführer zu bedrängen, an Türen zu schellen, die Einwohner zu belästigen und den Zugang zu öffentlichen oder privaten Gebäuden zu behindern.

KAPITEL VIII: SICHERHEIT AUF ÖFFENTLICHER STRASSE BEI SCHNEEFALL ODER GLATTEISBILDUNG

Artikel 33

33.1. Schnee und Eis, die sich vor den im bewohnten Gebiet der Gemeinde gelegenen bebauten Grundstücken auf Bürgersteigen und Gehwegen angesammelt oder gebildet haben, müssen unverzüglich entfernt werden.

33.2. Eiszapfen an Dachgesimsen von öffentlichen oder Privatgebäuden, die über die öffentliche Fahrbahn, den Bürgersteig, den Gehweg ragen, müssen unverzüglich entfernt werden. Was die Eiszapfen betrifft, obliegt diese Verpflichtung den Bewohnern des Obergeschosses unterhalb des Dachgesimses.

33.3. Die Rinnsteine müssen völlig enteist werden, um dadurch dem Wasser freien Abzug zu verschaffen.

33.4. Die Masse des entfernten Schnees und Eises wird derart auf dem Bürgersteig oder dem Seitenstreifen angehäuft, dass sie nicht auf die befahrbare Straße gelangen kann und weder die Autobushaltestellen noch die Kanaleinläufe noch die Hydranten noch andere Einrichtungen öffentlichen Nutzens behindert.

33.5. Bei Frost und Glatteis, wenn der Bürgersteig oder der Seitenstreifen glatt ist, muss dieser Teil der Straße mit Mitteln bestreut werden, die das Rutschen verhindern (feine Asche oder jegliches ähnliches Material), und zwar in dem Maße und solange die Situation dies erfordert.

Diese Verpflichtungen und auferlegten Maßnahmen anzuwenden, obliegt:

- a) vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken: den Eigentümern bzw. denen, die sie in der Benutzung vertreten, mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Gelände, bei denen die Gemeindedienste die Freihaltung übernehmen;
- b) vor den bewohnten Häusern und Gebäuden und ihren Nebengebäuden: den Bewohnern. Wenn die Häuser von mehreren Haushalten bewohnt werden, sind jene betroffen, die im Erdgeschoss wohnen; wenn dieses nicht bewohnt ist, sind die Bewohner der oberen Etagen betroffen, indem man beim 1. Stockwerk beginnt.
- c) vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen: den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern und, in deren Ermangelung, dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die verantwortlich ist für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes.

Das Entfernen der Eiszapfen obliegt den Bewohnern des Ober- bzw. Dachgeschosses.

Artikel 34

Bei Frostwetter ist es strengstens untersagt, auf die Bürgersteige und öffentlichen Straßen Wasser oder andere Flüssigkeiten, die Glatteisbildung hervorrufen können, zu schütten oder laufen zu lassen.

Artikel 35

Es ist ebenfalls untersagt, Rutschbahnen auf der öffentlichen Straße anzulegen, außer, wenn dies durch einen Polizeierlass des Gemeindegremiums genehmigt wurde. Dies geschieht dann auf eigenes Risiko der Benutzer. Die Gemeinde kann in keinem Fall für etwaige Schäden zur Verantwortung gezogen werden.

KAPITEL IX: ERRICHTUNG BZW. EINRICHTUNG VON TERRASSEN AUF ÖFFENTLICHEM EIGENTUM

Artikel 36

Die Terrassen und Auslagen dürfen nicht über eine Kanalisation oder einen Hydranten aufgebaut werden.

Die Terrassen dürfen die Sicht auf die Fahrbahn nicht beeinträchtigen.

Die Terrassen dürfen nur mittels Apparaten beheizt werden, welche ihre Verbrennungsrückstände an der freien Luft ablassen.

KAPITEL X: ANBRINGEN VERSCHIEDENER VORRICHTUNGEN AN GEBÄUDEFASSADEN DURCH DIE BEHÖRDE

Artikel 37

37.1. Jeder muss gestatten, dass die Gemeindeverwaltung oder der Inhaber einer Straßen- und Wegenetzkonzession oder einer Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung an der Fassade, den Giebeln und Mauern des Gebäudes, dessen Eigentümer oder Mieter er ist, ein Straßenschild, ein Schild mit dem Vermerk eines Gebäudes oder einer Landschaft, das bzw. die unter Denkmalschutz steht oder im Vermögensinventar oder in einem anderen Inventar aufgeführt ist, sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Geräte, Leitungsträger, die für die öffentliche Sicherheit oder das Gemeinwohl insbesondere in Sachen Stromversorgung, Kabelfernsehen, Telefonie oder öffentliche Beleuchtung von Nutzen sind, zu gemeinnützigem Zweck anbringt.

37.2. Die gemeinnützige Dienstbarkeit, die aus dem in Artikel 37.1. erwähnten Anbringen verschiedener Vorrichtungen hervorgeht, findet ebenfalls Anwendung, wenn das betreffende Gebäude nicht unmittelbar an der Grenze des öffentlichen Eigentums liegt, jedoch aus einer Distanz von weniger als 10 m von dort zu sehen ist, auch wenn dieser Umstand dazu führt, dass Energiekabel oder Schilder über Privateigentum angebracht werden. 15

37.3. Das Anbringen dieser Vorrichtungen gibt kein Anrecht auf Vergütung oder Entschädigung.

Diese Vorrichtungen müssen jedoch so angebracht werden, dass die Unversehrtheit des Privatgutes gewahrt bleibt; andernfalls werden die Schäden von der Verwaltung oder vom Inhaber der Straßen- und Wegenetzkonzession oder der Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung, die für die Schäden verantwortlich sind, ersetzt.

37.4. Es ist verboten, die in Artikel 37.1. erwähnten Schilder, Vermerke, Hinweiszeichen, Geräte und Träger zu entfernen, zu ändern oder auszuputzen.

37.5. Wenn die in Artikel 37.1 und 37.4. erwähnten Vorrichtungen infolge eines Wiederaufbaus oder einer Reparatur entfernt, beschädigt oder ausgeputzt werden, werden sie auf Kosten der Eigentümer des anliegenden Gebäudes in ihrem ursprünglichen Zustand wieder angebracht.

Artikel 38

38.1. Der Eigentümer eines Gebäudes, dem die Gemeindeverwaltung eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, an der Fassade, welche Sicht auf die Straße gibt, diese Hausnummer anzubringen.

38.2. Diese Hausnummer muss jederzeit von der Straße aus gut sichtbar sein.

38.3. Die Hausnummer wird durch das Gemeindegremium im Rahmen einer Baugenehmigung oder bei der Neunummerierung der Straße zugeteilt.

38.4. Wenn das Gebäude sich in zweiter Reihe befindet, muss die Hausnummer an der öffentlichen Straße angebracht werden.

KAPITEL XI: BAUFÄLLIGE GEBÄUDE

Artikel 39

Vorliegender Abschnitt ist anwendbar auf Gebäude, deren Baufälligkeit die Sicherheit der Personen gefährdet, auch wenn diese Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen oder auch nicht bewohnt sind.

Artikel 40

Wenn die drohende Gefahr, die von einem Gebäude ausgeht, welches sich unmittelbar an der öffentlichen Straße befindet, erwiesen ist, ordnet der Bürgermeister die umgehende Absperrung an.

Artikel 41

Wenn keine akute Gefahr droht, da das Gebäude sich nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße befindet, lässt der Bürgermeister eine Bestandsaufnahme erstellen, die er den Betroffenen notifiziert.

Artikel 42

42.1. Gleichzeitig mit der Notifizierung der Bestandsaufnahme fordert der Bürgermeister die Betroffenen auf, ihm binnen einer von ihm festgelegten annehmbaren Frist ihre Anmerkungen zum Zustand des Gebäudes und die Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigen, mitzuteilen.

42.2. Nachdem der Bürgermeister diese Anmerkungen zur Kenntnis genommen hat oder wenn bei ihm keine Anmerkungen eingegangen sind, schreibt er die angemessenen Maßnahmen vor, legt er die Frist fest, innerhalb derer diese zu treffen sind, und fordert er die Betroffenen auf, baufällige Gebäude zu reparieren oder abzureißen.

42.3. Werden die Maßnahmen nicht innerhalb der auferlegten Frist getroffen, legt der Bürgermeister dem Zuwiderhandelnden neben der Verwaltungssanktion, mit der die Säumigkeit geahndet wird, die Kosten für die Abbruch- oder Befestigungsarbeiten auf.

KAPITEL XII: ZUGANG ZU DEN GEMEINDESCHULHÖFEN AUSSERHALB DER SCHULZEITEN

Artikel 43

43.1. Das Spielen auf den durch das Gemeindegremium dazu bestimmten Gemeindegardhöfen ist nur den Kindern bis 12 Jahren in der Zeit von 9 Uhr bis zum Sonnenuntergang gestattet.

43.2. Der Zutritt zu den betreffenden Schulhöfen ist ebenfalls den Personen gestattet, welche mit der Beaufsichtigung der Kinder betraut sind. Diesen Personen ist jedoch das Spielen und die Benutzung der Spielgeräte untersagt.

KAPITEL XIII: ZUGANG ZU DEN PARKS, GRÜNANLAGEN, ÖFFENTLICHEN GÄRTEN, PLÄTZEN, USW.

Artikel 44

44.1. Der Verkehr von Motorfahrzeugen und mit Pferden ist in Parks, Grünanlagen, öffentlichen Gärten verboten.

In Parks, Grünanlagen, öffentlichen Gärten, Plätzen ist es verboten:

- die Beete zu betreten;
- in die Bäume zu klettern;
- die Pflanzen, Sträucher, Blumen, usw. zu beschädigen oder herauszureißen;
- die Tore, Zäune, Abgrenzungen, usw. zu beschädigen, zu zerstören oder auszureißen;
- auf die Bänke, Tische, Statuen, Mauern, Tore, Zäune usw. zu steigen, sie zu zerstören oder zu beschädigen;
- die Wege oder Pfade zu beschädigen;
- Tiere auf dem Rasen, den Beeten laufen zu lassen;
- Müll, Abfälle jeglicher Art, Papier oder jegliches Objekt, welches den Rasen, die Beete oder die Wege beschmutzen könnte, wegzuerwerfen oder zu hinterlassen;
- zu kampieren oder zu zelten.

44.2. Auf öffentlichen Plätzen und in Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist der Konsum von Alkohol oder anderen Drogen verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind genehmigte öffentliche Traditionsveranstaltungen (Sommerfeste, Großmärkte) und Terrassen.

KAPITEL XIV: KIRMES, KARNEVAL UND ANDERE FESTE

Artikel 45

Das Organisieren oder Abhalten von Kämpfen des Typs Freight, Sambo oder anderer gemischter Kämpfe ist verboten.

Artikel 46

46.1. Die Nutzung der öffentlichen Plätze (öffentliches oder privatrechtliches Eigentum der Gemeinde) durch Betreiber von Zirkus- und Schaustellerunternehmen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Auf- und Abbau sowie während der Vorstellungen entstehen.

46.2. Das Recht auf einen Standplatz ist rein persönlich und nicht übertragbar. Dieses Recht wird auf Antrag erneuert. Das Gemeindegremium entscheidet jeweils über die Zusage und gegebenenfalls die zu hinterlegende Kautions. Die Zuweisung des Platzes erfolgt auf Anweisung des zuständigen Gemeindebediensteten.

46.3. Der Platz ist in sauberem und intaktem Zustand zu halten. Bei mutwilligen Beschädigungen am Bodenbelag oder an den Anlagen wird der betreffende Schausteller zur Rechenschaft gezogen. Der Platz wird in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen.

46.4. Für Zirkusbetreiber gilt die schriftliche Mitteilung über Datum und Uhrzeit von Ankunft und Abfahrt sowie des genauen Fahrzeugbestandes mindestens zehn Tage vor der Ankunft bei der lokalen Polizei.

Die Schausteller der jeweiligen Kirmes dürfen den Platz erst ab Mittwoch vor der Kirmes betreten und müssen am Mittwoch nach dem Kirmessonntag den Platz verlassen haben.

46.5. Die Wohnwagen und Lastkraftwagen, die ein Hindernis darstellen und diejenigen, die der Ästhetik des Platzes schaden, müssen außerhalb des Veranstaltungsgeländes abgestellt werden.

TITEL 3: ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 47

47.1. Es ist verboten, auf öffentlicher Straße, auf einem Gelände längs der öffentlichen Straße oder an jeglichem anderen öffentlichen Ort alles, was die öffentliche Sauberkeit und Sicherheit beeinträchtigen könnte, zu deponieren, achtlos hinzuwerfen oder dorthin abzuleiten. Es ist ebenfalls verboten, Gegenstände oder Produkte auf die öffentliche Fahrbahn oder gegen jegliches Gebäude zu werfen und damit zu beschmutzen.

47.2. Auf einem Gelände, das entlang der öffentlichen Straße liegt, ist alles verboten, was die Sauberkeit der öffentlichen Straße oder die Ästhetik des Ortes beeinträchtigen könnte.

47.3. Auf öffentlichem wie auf privatem Gelände ist das Abstellen von Wracks untersagt.

KAPITEL II: BESEITIGUNG VON HAUSMÜLL

Artikel 48

48.1. Abfallerzeuger

Jede Person, die Abfälle besitzt oder deren Tätigkeit Abfälle erzeugt (Haushalte, Verantwortliche von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Jugendvereinigungen, Betreiber oder Eigentümer touristischer Infrastrukturen, Handwerker, Gewerbetreibende,...).

48.2. Haushaltsabfälle

Haushaltsabfälle sind die Abfälle, die durch die normale Tätigkeit eines Haushalts entstehen sowie die den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle.

Die den aus der normalen Tätigkeit eines Haushalts entstehenden gleichgestellten Abfälle sind die Abfälle, die als solche in der fünften Spalte der Anlage I des gemäß Erlass vom 10. Juli 1997 erstellten Abfallkatalogs angeführt sind und deren Entsorgung der Sammeldienst gewährleistet.

Werden vom Sammeldienst übernommen und in diesem Fall den Haushaltsabfällen gleichgestellt (die Referenzen sind diejenigen des Abfallkatalogs):

1. Rubrik 18 01 04: Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Bettwäsche, Einwegkleidung, Windeln);
2. Rubrik 20 01 01 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Papier und Karton;
3. Rubrik 20 01 02 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) - Glas;
4. Rubrik 20 01 10 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Bekleidung;
5. Rubrik 20 01 11 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) - Textilien;

6. Rubrik 20 02 01 : Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) – kompostierbare Abfälle;
7. Rubrik 20 03 01 : andere Siedlungsabfälle – gemischte Siedlungsabfälle;
8. Rubrik 20 03 02 : andere Siedlungsabfälle - Marktabfälle;
9. Rubrik 20 03 03 : andere Siedlungsabfälle - Straßenreinigungsabfälle;
10. Rubrik 20 97 93 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Kartonverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
11. Rubrik 20 97 94 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Kunststoffverpackungen (Inhalt von weniger als 10 Liter), die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
12. Rubrik 20 97 95 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Metallverpackungen (Inhalt von weniger als 10 Liter), die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
13. Rubrik 20 97 96 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Glasverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
14. Rubrik 20 97 97 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – Sekundärverpackungen für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Primärverpackungen;
15. Rubrik 20 98 97: Abfälle aus Krankenhäusern und Pflegeanstalten (außer 18 01) – Küchenabfälle, Abfälle aus den Verwaltungsräumen, der Verpflegung und Unterbringung, die außerhalb der Kranken- und Pflegestationen anfallen, gebrauchte Geräte und Mobiliar.

48.3. Landwirtschaftliche Plastikabfälle

Werden als landwirtschaftliche Plastikabfälle betrachtet

1. Planen (zum Beispiel von Fahrsilos,...);
2. Folien (zum Beispiel Wickelfolien, Stretch-Folien,...);
3. Düngemittelsäcke;
4. Futtermittelsäcke;
5. Big Bags.

48.4. Nichthäusliche Abfälle

Die nichthäuslichen Abfälle sind diejenigen, die bei anderen Tätigkeiten als der normalen Tätigkeit eines Haushalts anfallen, welcher Art diese auch sein mag (Industrie, Gewerbe, Handwerk, Vereinigungen, Ausbildung,...) und die nicht den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind.

Unter Berücksichtigung der in vorliegender Verordnung angeführten Bestimmungen und Verbote sind die nichthäuslichen Abfälle, welche die Gemeinde bei den Sammlungen übernimmt, diejenigen,

- die aufgrund ihrer Eigenschaft in dieselben Behandlungsabläufe wie die der Haushaltsabfälle eingeleitet werden können ;
- die in solchen Mengen erzeugt werden, dass sie nicht zu einer übermäßigen Belastung des Sammelsystems führen ;
- und die keine übermäßige Verlängerung der Sammelstrecken der Haushaltsabfälle verursachen.

Es obliegt ausschließlich dem Gemeindegremium, in Absprache mit der zuständigen Interkommunalen, darüber zu befinden, ob die von einem bestimmten Abfallproduzenten erzeugten Abfälle diesen Bedingungen entsprechen oder nicht.

Für die Anwendung der bei Verabschiedung der vorliegenden Verordnung laufenden Sammelverträge und um den Gegenstand dieser in Ausführung befindlichen Verträge nicht abzuändern, müssen die von der Gemeinde übernommenen nichthäuslichen Abfälle als den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle betrachtet werden.

48.5. Organischer Bestandteil

Der organische Bestandteil setzt sich zusammen aus den in den Haushaltsabfällen enthaltenen biologisch abbaubaren Abfällen wie Essensreste, Obst- und Gemüseschalen, Schnittblumen, Eier- und Nussschalen, Teeblätter und Teebeutel, Kaffeesatz und Kaffeefiltertüten, Küchenpapier, verschmutztes Papier, kalte, reine Holzasche,...

48.6. Papier und Karton

Alle Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Karton sind und einen geringen Bestandteil an Kontamination aufweisen, wie Fenster von Briefumschlägen, Klebestreifen, Heftklammern,...

Papier und Karton, das zur Verpackung, Präsentation, zum Verkauf,... von Konsumgütern verwendet wird.

48.7. Flaschen und Behälter aus Kunststoff, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK)

- Flaschen und Behälter aus Kunststoff;
- Metall Dosen;
- Deckel und Verschlüsse aus Metall von Flaschen und Glasbehälter;
- Schalen und Behältnisse aus Aluminium;
- Spraydosen, die Lebensmittel- oder Kosmetikprodukte enthielten;
- Getränkekartons.

48.8. Glasverpackungen

Alle leeren Glasverpackungen ohne Deckel, Stopfen, Verschlüsse, Verpackungen und Hüllen.

48.9. Restbestandteil

Restbestandteil der gewöhnlichen, von der Gemeinde entsorgten Abfälle und die nicht Gegenstand anderer selektiver Haussammlungen oder Sammlungen über das Glascontainernetz sind.

48.10. Gewöhnliche Abfälle

Die vom Sammeldienst übernommenen Abfälle, außer inerte, sperrige und gefährliche Abfälle.

48.11. Inerte Abfälle

Abfälle, die keine bedeutende physikalische, chemische oder biologische Veränderung aufweisen, die sich nicht zersetzen, die nicht brennen und keine andere physikalische oder chemische Reaktion verursachen und die keine anderen Stoffe, mit denen sie in Berührung kommen, angreifen, so dass eine Verschmutzung der Umwelt oder ein Schaden für die menschliche Gesundheit entstehen könnte. Die gesamte Sickerwassererzeugung und der Anteil an kontaminierenden Bestandteilen der inerten Abfälle sowie der Schadstoffgehalt des Sickerwassers müssen geringfügig sein und müssen insbesondere für die Oberflächengewässer und das Grundwasser unschädlich sein.

48.12. Sperrige Abfälle

Nachfolgende Abfälle sind sperrige Abfälle:

- Abfälle, die aufgrund ihrer Ausmaße, ihres Gewichtes oder ihres Volumens nicht in die vom Abfallerzeuger genutzten Behälter für die Haussammlung verstaut werden können;
- Homogene Abfälle, die punktuell von einem Haushalt in großen Mengen erzeugt werden (mehr als 100 Liter), so dass sie nicht über die Sammlung der Restabfälle entsorgt werden können;
- Metallteile von mehr als 500 Gramm;
- Drahtseil;
- Kabel und Schnüre in großen Mengen.

Metallsperrgüter sind die größtenteils aus Metall bestehenden Sperrgüter.

Holzsperrgüter sind die ausschließlich aus Holz bestehenden Sperrgüter mit Ausnahme kleinerer Zusatzstoffe wie Nägel, Klammern,... Diese Gegenstände können aus behandeltem oder nicht behandeltem Holz, mit Ausnahme der Hölzer, die gefährliche Substanzen enthalten, hergestellt sein.

Inerte Abfälle und Grünabfälle sind nicht als sperrige Abfälle zu betrachten.

48.13. Gefährliche Abfälle

Abfälle, die eine spezifische Gefahr für den Menschen und die Umwelt darstellen, weil sie aus einem bzw. mehreren gefährlichen Bestandteilen zusammengesetzt sind und eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften aufweisen, die von der Wallonischen Regierung aufgezählt sind (siehe Erlass vom 10. Juli 1997 zur Erstellung des Abfallkatalogs).

48.14. Sonderabfälle

Die gefährlichen Abfälle sowie bestimmte andere Abfälle, die aufgrund ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften einer besonderen Behandlung bedürfen. Werden insbesondere als Sonderabfälle betrachtet:

1. Farben, Lacke, Klebstoffe und Kunstharze;
2. alle Arten von Sprühdosen sowie alle Lebensmittel- und Kosmetiksprühdosen;
3. Medikamente und Spritzen;
4. elektrische Batterien (Akkumulatoren für Einzäunungen und Baustellen einbegriffen);
5. Lösemittel, Thinner und Verdüner sowie deren Behältnisse;
6. Druckertinten, fotografische Bäder und Erzeugnisse (Entwicklungs- und Fixierbäder) sowie deren Behältnisse;
7. Röntgenfilme und Filmrollen;
8. Motoröle und Schmieröle sowie deren Behältnisse;
9. Düngemittel und Pestizide (Unkrautvertilgungsmittel, Fungizide, Insektenvertilgungsmittel,...) sowie deren Behältnisse;
10. Wachse, Schuhwächse und Waschmittel;
11. Säurehaltige Produkte (Salzsäure, Entkalker,...) sowie deren Behältnisse;
12. Laugen zur Reinigung (Javel, Ammoniak), zur Entkalkung und Abflussreiniger (Natronlauge) sowie deren Behältnisse;
13. Kosmetika (Schminkprodukte...);
14. Brennbare Flüssigkeiten (Petroleum, Leichtbenzin, Azeton, Methylbenzol, Treibstoffe,...) sowie deren Behältnisse;
15. Beleuchtungsrohre, Sparlampen einbegriffen (TL, Neonrohre, Leuchtstoffrohre) und Metalldampflampen (Quecksilber, Natrium);
16. Fahrzeugbatterien;
17. Quecksilberthermometer;
18. Produkte zur Holzbehandlung und Beizmittel sowie deren Behältnisse;
19. Nicht identifizierbare, unbekannte giftige Produkte;
20. Gebrauchte Frittieröle und -fette;
21. Feuerlöscher;
22. giftige Kunststoffe.

48.15. Bewirtschaftung

Die Sammlung, der Transport, die Verwertung oder die Vernichtung der Abfälle, die Überwachung dieser Tätigkeiten sowie die Überwachung und Instandsetzung der Entsorgungs- und Verwertungsstandorte nach deren Stilllegung einbegriffen.

48.16. Wiederverwendung

Aktion zur Aufnahme der eingesammelten Stoffe zwecks erneuter Nutzung.

48.17. Verwertung

Rückgewinnung (Recycling) oder energetische Verwertung. 20

48.18. Rückgewinnung (Recycling)

Die Verwertung, Kompostierung einbegriffen, bestehend in der Wiedergewinnung der Rohstoffe oder der Abfallprodukte, mit Ausnahme der Energie.

48.19. Energetische Verwertung

Die Verwendung von brennbaren Abfällen zur Energieproduktion durch direkte Verbrennung mit oder ohne Zusatz von anderen Brennstoffen, jedoch mit Wärmerückgewinnung.

48.20. Sammlung

Das Einsammeln, die Zusammenstellung und/oder das Sortieren der Abfälle.

48.21. Selektive Sammlung

Die Sammlung, die nur einen bestimmten Bestandteil der Abfälle aufnimmt.

48.22. Sammeldienst

Der für das Einsammeln der Abfälle zuständige Gemeindedienst und/oder das von der Gemeinde oder dem Sektor Sanierung der zuständigen Interkommunale bezeichnete Unternehmen, die Dienste des Sektors Sanierung der zuständigen Interkommunale sowie jedes andere private Unternehmen, das Abfälle auf dem Gemeindegebiet einsammelt.

48.22.1. Gewöhnlicher Sammeldienst

Alle Sammlungen, die gemäß den Modalitäten vorliegender Verordnung organisiert werden, mit Ausnahme des außergewöhnlichen Sammeldienstes. Nur die den Bestimmungen vorliegender Verordnung entsprechenden Abfälle werden vom gewöhnlichen Sammeldienst übernommen.

48.22.2. Außergewöhnlicher Sammeldienst

Durch die Gemeinde oder deren Beauftragten eingesetzter Dienst zur Sammlung der Abfälle, die nicht den Anforderungen des gewöhnlichen Dienstes entsprechen. Dieser Dienst wird eingeführt mit dem Ziel, die Verpflichtungen im Bereich der Abfallsammlung und/oder der öffentlichen Sauberkeit zu erfüllen bzw. durchzusetzen.

48.23. Containerpark oder Altstoffdepot

Eine für die Abfallproduzenten zugängliche, eingezäunte und überwachte Anlage, wohin die Abfallerzeuger bestimmte Abfälle entsorgen können, nachdem diese vorher ordnungsgemäß getrennt sortiert wurden.

48.24. Sammelbehälter

Der Gemeinderat beschließt, in welcher Form (Behälter/Säcke) die Abfälle zur Lagerung und Abgabe an den Sammeldienst bereitgestellt werden.

Artikel 49

In Sachen Beseitigung von Hausmüll und Abfallbewirtschaftung findet in jeder Gemeinde die entsprechende spezifische Müllverordnung ihre Anwendung.

KAPITEL III: SÄUBERUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Artikel 50

50.1. Die Bürgersteige und Seitenstreifen sind jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten.

50.2. Die Regenrinnen entlang der öffentlichen Straßen sind jederzeit frei zu halten, insbesondere von Laub oder anderen Verunreinigungen.

Artikel 51

Auf dem bewohnten Gemeindegebiet sind die Baumscheiben und Grünstreifen auf den Bürgersteigen sauber und frei von Unkraut zu halten. 21

Artikel 52

Die Verpflichtung, die durch Artikel 50 und 51 auferlegten Maßnahmen zu treffen, obliegt:

- Vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken:
- den Eigentümern, bzw. den Personen, welche sie in der Benutzung vertreten;
- Vor den bewohnten Häusern und Gebäuden, sowie vor den Nebengebäuden:
- den Bewohnern. Wenn die Häuser von mehreren Parteien bewohnt werden, sind jene betroffen, die im Erdgeschoss wohnen; wenn dieses nicht bewohnt ist, sind die Bewohner der oberen Stockwerke betroffen, wobei man beim ersten Stockwerk beginnt.
- Vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen:

den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern und - in deren Ermangelung - dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes verantwortlich ist.

Artikel 53

Werden Spritzdüsen oder spezifische Spritz- oder Reinigungsvorrichtungen gebraucht, muss der Strahl so abgeschwächt oder gerichtet werden, dass die öffentliche Straße oder das Straßenmobiliar nicht beschädigt oder verschmutzt wird und die Passanten nicht behindert werden.

Artikel 54

In geschlossenen Ortschaften ist es verboten, seine Notdurft an anderen Stellen als an den zu diesem Zweck bestimmten Orten zu verrichten.

KAPITEL IV: UNTERHALT DER BEBAUTEN ODER UNBEBAUTEN PARZELLEN

Artikel 55

55.1. Jedes Gelände muss so unterhalten werden, dass es sich auf Nachbarparzellen oder auf die Ästhetik der Umgebung in keiner Weise nachteilig auswirken kann.

55.2. Als nachteilig werden insbesondere Brennnesseln, Ampfer, Disteln, usw. betrachtet.

55.3. Der Verantwortliche (Besitzer, Mieter, Besitznehmer, Person öffentlichen oder privaten Rechts) eines Grundstücks, auf dem Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) wachsen, ist dazu verpflichtet, an jeder Kampagne

zur Bekämpfung dieser invasiven Pflanzen mitzuwirken, wenn ein koordinierter Einsatz auf dem Gelände der Gemeinde durchgeführt wird, insbesondere

- die Organisatoren der Bekämpfungskampagne über Populationen der oben genannten Pflanzen auf seinem Grundstück informieren;
- diese invasiven Pflanzen auf Anfrage der Organisatoren der Bekämpfungskampagne mit den im Anhang dieser Verordnung beschriebenen Methoden bekämpfen;
- falls der Verantwortliche nicht selbst handeln kann, Kontakt mit den Organisatoren der Bekämpfungskampagne aufnehmen, um den Mannschaften des koordinierten Einsatzes zu erlauben, diese invasiven Pflanzen im Umkreis seines Grundstücks zu behandeln.

55.4. Der Verantwortliche (Besitzer, Mieter, Besitznehmer, Person öffentlichen oder privaten Rechts) eines Grundstücks, auf dem Asiatischer Staudenknöterich (*Fallopia spp.*) wächst, ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Verbreitung einzuschränken.

Artikel 56

In einer geschlossenen Ortschaft oder einem Wohngebiet müssen die Eigentümer von Parzellen, die brach liegen, un bebaut sind oder nicht als Weideland dienen, diese Parzellen einwandfrei sauber halten. Das setzt voraus, dass vorbehaltlich einer von der zuständigen Behörde gewährten Abweichung, insbesondere für Biotope und Feuchtwiesen, diese Parzellen zweimal pro Jahr gemäht oder gesäubert werden müssen, und zwar das erste Mal vor dem 15. Juli und das zweite Mal vor dem 30. September.

KAPITEL V: ZUSATZBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT

Artikel 57

57.1. Es ist verboten, Huftiere oder Federvieh (außer Ziervögel) im Inneren der Wohnungen zu halten.

Es ist verboten, im Inneren der Wohnung gleichzeitig Tiere gleich welcher Art in einer solchen Anzahl zu halten, dass sie die Hygiene oder die öffentliche Gesundheit gefährden könnten.

57.2. Das Betreten in gleich welcher Form der Brunnenanlagen im Sinne von Zierbrunnen ist verboten.

Artikel 58

58.1. Wandergewerbetreibende, die Waren verkaufen, die vor Ort oder in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle zu verzehren sind, müssen dafür sorgen, dass das öffentliche Eigentum um ihren Verkaufsstand herum sauber bleibt.

58.2. Hierfür müssen sie ausreichend Müllbehälter aufstellen und diese, wenn nötig, leeren. Bevor sie ihren Standplatz verlassen oder ihren Verkaufsstand schließen, müssen sie die durch ihr Gewerbe entstandenen Abfälle beseitigen und alles, was durch ihr Gewerbe möglicherweise verschmutzt worden ist, säubern.

Artikel 59

59.1. Werden Bürgersteige gepflastert oder repariert, ist der Unternehmer für die Kennzeichnung, den Unterhalt und den ungehinderten Verkehr verantwortlich.

59.2. Nach den im vorhergehenden Absatz erwähnten Arbeiten müssen die Anlieger gemäß den Artikeln 33, 50 und 51 vorliegender Verordnung für die Pflege der Bürgersteige sorgen.

Artikel 60

Wenn während vorläufiger Reparaturarbeiten irgendeine Gefahr droht, wird der Bauherr unverzüglich informiert; er muss die Gefahr binnen 24 Stunden abwenden.

Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Gefahr auf Kosten und Risiken des Übertreters von Amts wegen durch die Behörde behoben vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen.

TITEL 4: ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

KAPITEL I: GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE GEBÄUDE

Vorliegender Abschnitt findet Anwendung auf Gebäude und Wohnungen, durch deren Zustand die öffentliche Gesundheit gefährdet ist.

Artikel 61

Unter Gefahr sind der fehlerhafte Bau, die Unsauberkeit, die Baufälligkeit durch Überalterung, die mangelnde Lüftung, der mangelnde Abzug, der mangelnde Wasserabfluss oder andere Umstände, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden würden, zu verstehen.

Artikel 62

Bei Gefahr lässt der Bürgermeister ein Gutachten von einem vom Gemeindegremium bestimmten Sachverständigen erstellen.

Artikel 63

Nach Kenntnisaufnahme des Sachverständigengutachtens werden den Eigentümern und Mietern des beanstandeten Gebäudes die erforderlichen Maßnahmen durch den Bürgermeister auferlegt.

Artikel 64

Der Eigentümer muss dafür sorgen, dass die vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen richtig ausgeführt werden. Die lokale Polizei ist mit der Kontrolle der richtigen Ausführung der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen beauftragt.

Artikel 65

Im Dringlichkeitsfall werden die erforderlichen Maßnahmen vom Bürgermeister auferlegt. Er kann sofort entscheiden und seinen Beschluss für vollstreckbar erklären, nachdem er ihn den Eigentümern und/oder Mietern notifiziert hat.

Artikel 66

66.1. Der vom Bürgermeister in Bezug auf vorliegendes Kapitel gefasste Erlass wird an der Fassade des Gebäudes angeschlagen.

66.2. Bei Belegungsverbot bringt der zuständige Gemeindedienst an der Fassade des betreffenden Gebäudes ein Schild mit dem Vermerk „BELEGUNGSVERBOT WEGEN GESUNDHEITSGEFÄHRDUNG“ an.

Artikel 67

In den Fällen, wo die Eigentümer eines Gebäudes oder einer Wohnung die vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zufrieden stellend ausführen, kann der Bürgermeister dies auf Kosten und Risiken der säumigen Eigentümer von Amts wegen tun, sofern die Dringlichkeit es rechtfertigt oder die geringste Verzögerung der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit Schaden könnte.

Artikel 68

68.1. Mit Verwaltungssanktionen wird belegt, wer Gebäude, Gebäudeteile oder Wohnungen, die vom Bürgermeister für unbewohnbar erklärt worden sind und deren Evakuierung er angeordnet hat, belegt oder deren Belegung erlaubt. 23

68.2. Mit den gleichen Sanktionen wird bestraft, wer innerhalb der auferlegten Fristen die vom Bürgermeister für unerlässlich erachteten Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit oder der gesundheitlichen Zuträglichkeit nicht ausgeführt hat.

Artikel 69

69.1. Der Bürgermeister kann den Abbruch eines Gebäudes, das wegen Gesundheitsgefährdung nicht belegt werden darf, anordnen, wenn nach Ansicht des vorerwähnten Sachverständigen den Anforderungen der öffentlichen Hygiene und Gesundheit nur durch diese Maßnahme genügt wird.

69.2. Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss der Anordnung des Bürgermeisters, dieses Gut zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe einzufrieden, im vorgegebenen Zeitraum Folge leisten.

KAPITEL II: BENUTZUNG VON VERBRENNUNGSHEIZUNGEN

Artikel 70

70.1. Benutzer von Verbrennungsheizungen müssen dafür sorgen, dass durch den Betrieb ihrer Anlagen die öffentliche Gesundheit und Sicherheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Anlagen müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung beim Heizen von Gebäuden mit festen oder flüssigen Brennstoffen installiert, gewartet und benutzt werden.

70.2. Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 6. Januar 1978 und dessen Ergänzungen und Abänderungen zur Verhütung der Luftverschmutzung beim Heizen von Gebäuden

mit festen, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen müssen Eigentümer, Mieter oder sonstige Hauptbeleger von bebauten Immobilien die von ihnen genutzten Schornsteine ständig in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand halten.

Artikel 71

Betreiber von Pizzerien, Bäckereien, Frittüren, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen, in welchen Speisen zubereitet und verkauft werden, müssen dafür Sorge tragen, dass öffentliche Gesundheit und Sicherheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Anlagen müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung gewartet und benutzt werden.

KAPITEL III: GÜLLEGRUBEN UND MISTHAUFEN

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf tierische Ausscheidungen, die gelagert werden.

Artikel 72

Verfügen Landwirtschaftsbetriebe oder Betriebe für industrielle Tierhaltung über Güllegruben, müssen diese unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Umweltgenehmigung mindestens einmal pro Jahr und auf jeden begründeten Antrag des Bürgermeisters geleert werden.

Artikel 73

Unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1990 und seines Ausführungserlasses vom 10. Oktober 2002 sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen zur Regelung der Modalitäten für die Ausbringung der Tierzucht abwässer kann die Gülle nur mit angemessenem Material beseitigt werden.

Artikel 74

Auf öffentlicher Straße und/oder auf öffentlichem oder Privatgelände deponierte Stoffe, die einen störenden oder widerlichen Geruch verbreiten, müssen auf Aufforderung der Polizei binnen 24 Stunden beseitigt werden, ansonsten werden sie auf Kosten der säumigen Person von Amts wegen abtransportiert oder beseitigt; das trifft jedoch nur zu, wenn die deponierten Stoffe nicht unter die Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die Umweltgenehmigung fallen.

KAPITEL IV: PARKEN VON WOHNWAGEN UND ÄHNLICHEN FAHRZEUGEN

Artikel 75

Außer vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters ist es aus Gründen der öffentlichen Hygiene, Gesundheit und Sicherheit verboten, Fahrzeuge, Wohnwagen und ähnliche Gefährte, ob fahrtüchtig oder nicht, länger als vierundzwanzig Stunden auf öffentlichem Eigentum außerhalb des eigens hierfür bestimmten Geländes zu parken und in diesen zu logieren oder zu schlafen.

Artikel 76

76.1. Die Betreffenden müssen die Anordnungen und Beschlüsse des Gemeindegremiums in Bezug auf die Wahl der Stellplätze befolgen.

76.2. Polizeidienste haben jederzeit Zugang zu den Geländen, auf denen Wohnwagen und andere, ähnliche Fahrzeuge parken dürfen.

76.3. Ungeachtet der durch andere Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Strafen und Sanktionen kann der Bürgermeister die Räumung der Fahrzeuge der Personen, die die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, beschließen.

76.4. Im Falle, dass das betreffende Lager keine schwerwiegenden Probleme in Bezug auf die Gesundheit und die öffentliche Sauberkeit und Sicherheit aufweist, kann der Bürgermeister eine Verlängerung des Aufenthaltes bewilligen. In diesem Fall schreibt die Genehmigung die Bedingungen der Abweichung vor.

KAPITEL V: DAS LAGERN DES FAHRENDEN VOLKES

Artikel 77

Wohnwagen und alle anderen für Wohnzwecke genutzten Fahrzeuge dürfen nicht länger als vierundzwanzig Stunden auf dem Gebiet der Gemeinde lagern.

Artikel 78

Im Falle, dass das betreffende Lager keine schwerwiegenden Probleme in Bezug auf die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit aufweist, kann nach schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters von Artikel 77 abgewichen werden. In diesem Fall schreibt die Genehmigung die Bedingungen der Abweichung vor.

Artikel 79

Das fahrende Volk hat den Anweisungen (u.a. Zuweisung des Lagergeländes) des Bürgermeisters bzw. der lokalen Polizei strikt Folge zu leisten.

Artikel 80

Die vorstehenden Artikel 77, 78 und 79 betreffen nicht die Schausteller und Kirmesbudenbetreiber für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung sowie die für den Auf- und Abbau besagter Einrichtungen zuständigen Mitarbeiter.

KAPITEL VI: ZUSATZBESTIMMUNGEN

Artikel 81

Wenn ordnungsgemäß festgestellt wird, dass Anlagen, die nicht klassifiziert sind, weil sie die Mindestnorm von Klasse 3 nicht erreichen, sich tatsächlich auf die Gesundheit und zusätzlich sogar auch auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Sauberkeit nachteilig auswirken, kann der Bürgermeister auf der Grundlage eines Fachberichts, in dem die Feststellung bestätigt wird, unbeschadet der Vorschriften der Umweltgenehmigung in Bezug auf die Errichtung von Schweine-, Pferde- und Viehställen, von Hundezuchtstätten, Kaninchenställen und anderen Tierunterkünften Maßnahmen zur Besserung der Situation vorschreiben, den Fortbestand des Betriebs verbieten und im Wiederholungsfall sogar eine Voruntersuchung zwecks Anwendung einer Verwaltungsstrafe einleiten.

Artikel 82

Wer feststellt, dass die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe durch ein drohendes oder bereits bestehendes Ereignis gefährdet werden könnte, muss sofort den zuständigen Sicherheitsdienst alarmieren.

Artikel 83

Jede Person, die eine Erlaubnis beantragt oder die in vorliegender Verordnung erwähnte zuständige Gemeindebehörde und/oder den Sicherheitsdienst informieren muss, ist verpflichtet, jeder Auskunftsnachfrage dieser Behörde nachzukommen. Diese Behörde kann die Ausübung einer in vorliegender Verordnung erwähnten Tätigkeit an bestimmte Bedingungen zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Gesundheit knüpfen.

TITEL 5: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

KAPITEL I: ALLGEMEINES

Artikel 84

84.1. Vorliegende Vorschriften sind Zusatzbestimmungen zu den von den Föderalbehörden erlassenen Bestimmungen, insbesondere im Rahmen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen (B.S. vom 20. September 1979), des Gesetzes vom 21. Januar 1987 über die Risiken schwerwiegender Unfälle bei bestimmten industriellen Tätigkeiten (B.S. vom 10. März 1987), des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1991 über die Einrichtungen, die unter Kapitel II des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die 25

Haftpflichtversicherung in diesen Fällen fallen (B.S. vom 13. April 1991), des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung (B.S. vom 26. April 1995 - offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 7. Mai 1997) und seiner späteren Abänderungen und der sektoriellen Erlasse und Bestimmungen, die die zuständigen Regional- oder Gemeinschaftsbehörden für die sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Unterbringung von Touristen, verabschiedet haben.

84.2. Vorliegende Bestimmungen finden Anwendung, wenn die Gebäude nicht unter die Bestimmungen von Absatz 1 fallen, bzw. ergänzen die vorerwähnten Bestimmungen gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 1979.

KAPITEL II: SICHERHEIT UND BRANDVERHÜTUNG IN GEBÄUDEN, DIE VON DER ÖFFENTLICHKEIT BESUCHT WERDEN, UND IN EINRICHTUNGEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH SIND

Artikel 85 – Anwendungsbereich

85.1. Gegenwärtige Verordnung ist anwendbar auf alle Gebäude, Lokale und Orte, hier mit Einrichtungen bezeichnet, zu denen die Öffentlichkeit entweder kostenlos oder gegen Bezahlung auf Vorlegung einer Mitgliedskarte oder aber auf Einladung zugelassen wird, und die 50 Personen

und mehr Platz bieten, sowie auf jene, deren der Öffentlichkeit zugängliche Räume unter oder über der normalen Evakuierungsebene liegen. Außerdem auf die oben erwähnten Einrichtungen, welche weniger als 50 Personen Platz bieten und deren Auflagen unter Artikel 108 dieser Verordnung angeführt werden.

85.2. Der Betrieb dieser Einrichtungen unterliegt der vorherigen Erlaubnis des Bürgermeisters:

- bei Neueröffnung;
- bei Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers;
- bei Wiedereröffnung nach Ausstattungs- oder Vergrößerungsarbeiten;
- bei Änderung der Zweckbestimmung oder der Betriebsart.

85.3. Verstöße gegen vorliegendes Kapitel werden dem Verantwortlichen vom Bürgermeister notifiziert; der Verantwortliche wird verpflichtet, den geltenden Bestimmungen innerhalb einer vom Bürgermeister bestimmten Frist von mindestens einem Monat nachzukommen.

85.4. In den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufslokalen und Verkaufsstellen wird die maximale Anzahl der Anwesenden wie folgt festgelegt:

- Kellergeschoß: 1 Person pro 6 m² Gesamtoberfläche;
- Erdgeschoß: 1 Person pro 3 m² Gesamtoberfläche;
- Etagen: 1 Person pro 4 m² Gesamtoberfläche.

85.5. In Cafes, Bierhäusern, Schankstätten, Restaurants, Bars, Tanzlokalen, Weinstuben, Versammlungs-, Hör- und Festsälen, Sporthallen, Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelten, Gotteshäusern und ähnlichen Einrichtungen wird diese Dichte auf der Grundlage von zwei Personen pro m² Nutzfläche der Einrichtungen berechnet. Als Nutzfläche der Einrichtungen wird die gesamte Fläche einschließlich des Mobiliars, ausschließlich Bühne, Toiletten, Küche usw. bezeichnet.

85.6. Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelte unterliegen den im Artikel 109 bis 116 angeführten Bestimmungen.

85.7. In den Fest- und Theatersälen sowie an allen öffentlichen Orten, wo alle Sitze fest verankert sind, wird die Höchstzahl der anwesenden Besucher durch die Anzahl der Sitze bestimmt. In Jahrmarktseinrichtungen und anderen zeitweiligen Einrichtungen müssen die Zuschauersitze nummeriert sein, damit die zugelassene Anzahl Personen ermittelt werden kann.

85.8. Wenn die zulässige Anzahl Personen nicht absolut aufgrund der oben festgelegten Kriterien und der Vorschriften der Artikel 85.4 und 85.5 ermittelt werden kann, legt der Inhaber sie auf eigene Verantwortung fest, ohne dass diese Anzahl jedoch die maximale Belegung von 2 Personen pro m² Nutzfläche bzw. die Gesamtbreite der Ausgänge - gemessen in Zentimetern - übersteigen darf.

85.9. Auf jeden Fall wird die zulässige Höchstzahl Personen, welche gemäß gegenwärtigem Artikel oder den Artikeln 85.4 und 85.5 errechnet wird, im Sicherheitsregister erwähnt, welches jede von gegenwärtiger Regelung betroffene Einrichtung führen muss. Diese Zahl muss außerdem auf einer Aushängetafel bezeichnet sein, welche durch den Inhaber so am Eingang und in der Einrichtung angebracht werden muss, dass sie für jeden sichtbar ist.

85.10. Die Bedeutung, die den in gegenwärtiger Regelung verwendeten Ausdrücken wie Feuerfestigkeit, Unbrennbarkeit, Unentzündbarkeit und Feuerausdehnungsgeschwindigkeit gegeben wird, ist dieselbe, die ihnen aufgrund der NBN 713010 zukommt (Königlicher Erlass vom 4. April 1972, Staatsblatt vom 22. Dezember 1972). Die Bestimmung des Feuerfestigkeitsgrades geschieht gemäß NBN 713020. 26

Artikel 86 - Vorsichtsmaßnahmen gegen Brände: Bauelemente, Wanddekorationen und Verzierungen

86.1. Mauern, Träger und Säulen, die zur allgemeinen Stabilität der Einrichtung beitragen, müssen aus nichtbrennbarem Material sein. Die Feuerwiderstandsdauer muss mindestens eine Stunde betragen. Strukturelemente weisen eine Feuerwiderstandsdauer von einer Stunde auf. Die Struktur des Daches muss für eine halbe Stunde feuerbeständig sein bzw. wird an seiner Unterseite durch Bauelemente geschützt, die eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten aufweisen.

86.2. Wände, Decke und Böden, durch die der Saal von den anderen Gebäudeteilen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, abgetrennt ist, einschließlich der Decken und Böden, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer Stunde aufweisen. Wände, Decken und Böden, die die Einrichtung von einer benachbarten Einrichtung oder einem Fremdgebäude trennen, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens zwei Stunden aufweisen.

86.3. Die für Wandverkleidungen verwendeten Materialien müssen den in Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand- und Explosionsverhütung festgelegten Brandverhaltenskriterien genügen. Ortsfeste oder ortsbewegliche Verkleidungen, Bühnenvorhänge, Verzierungen und lose Sitzbezüge dürfen nicht aus leicht entzündbarem Material wie Binsenmatten, Stroh, Pappe, Bambus, Baumrinde, Papier, leicht entzündbaren Textilien, Kunststoffen und anderen, ähnlichen Stoffen bestehen. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar für Fenstergardinen und -vorhänge, insofern diese nicht die ganze Breite einer Wand einnehmen.

Brennbare Stoffe, die einer Behandlung zur Verringerung der Entflammbarkeit unterzogen wurden, sind erlaubt, wenn sie leicht abzunehmen sind, um einer weiteren Feuer hemmenden Behandlung unterzogen zu werden. Nach der Inspektion der Feuerwehrdienste kann notfalls eine weitere Behandlung vorgeschrieben werden.

86.4. Die Mauerbekleidungen müssen so angebracht sein, dass eine Anhäufung von Staub oder Abfällen nicht möglich ist.

86.5. Die unbefestigten Verkleidungen und Verzierungen müssen aus nicht entzündbarem oder feuerfestem Material hergestellt sein. Zeltdächer und andere horizontal angebrachte Textilien (egal ob entzündbar oder nicht) sind verboten. Vertikale Vorhänge dürfen niemals eine Tür oder einen Ausgang verdecken und im Gebrauchsfall behindern.

86.6. Verkleidungen und Verzierungen, die unter Wärmeeinwirkung schädliche Gase freisetzen, sind verboten.

86.7. Wanddekorationen sind so anzubringen, dass sich dort keine Abfälle und kein Schmutz ansammeln können.

86.8. Türen, durch die der Saal von den Räumen oder Bereichen abgetrennt ist, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, sind abzuschließen und müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweisen.

86.9. Türen, durch die der Saal von den Küchen- oder Heizräumen abgetrennt ist, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von ½ Stunde aufweisen. Dafür muss eine Bescheinigung des zugelassenen Monteurs vorliegen. Diese Türen sind mit einer Selbstschließvorrichtung oder mit einer automatischen Vorrichtung, durch die sie sich im Fall eines Brandes schließen, auszurüsten.

86.10. Die Wände der Leitungs- und Müllschächte usw. und eventuell alle Kontrollklappen, die sich zum Saal hin öffnen, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweisen.

Artikel 87 - Vorsichtsmassnahmen gegen Brände: Lüftung und Rauchabzug

87.1. Entlüftungsöffnungen mit manueller Bedienung oder Gas- und Rauchabzugskanäle müssen vorgesehen werden und zwar:

- über den Treppenhäusern der Gebäude, deren Stockwerke der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- in den großen Räumen mit einer Höhe von über 4 m, um die Evakuierung der Personen und das Eingreifen der Feuerwehr zu erleichtern.

87.2. In anderen Räumen können Entlüftungsöffnungen oder Gas- und Rauchabzugskanäle eventuell durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter verlangt werden.

Artikel 88 – Evakuierung: Allgemeines

88.1. Die Treppen, Ausgänge und Notausgänge sowie die Türen und Wege, die dahin führen, hier „Ausgänge“ genannt, müssen eine schnelle und leichte Evakuierung der Personen ermöglichen, d.h. sich nach außen öffnen lassen. 27

88.2. Das Verlassen des Gebäudes muss durch Notausgänge möglich sein, welche auf die öffentliche Straße oder zu einem sicheren im Freien befindlichen Ort führen, wobei die zur Verfügung stehende Oberfläche dem Höchstfassungsvermögen der Einrichtung entspricht.

88.3. Diese Notausgänge dürfen nicht durch feuergefährliche oder den Personenverkehr behindernde Gegenstände versperrt werden.

88.4. Wenn der bis zum Ausgang zurückzulegende Weg länger als 15 m ist, muss die Einrichtung über mindestens zwei unabhängige Ausgänge verfügen, welche einander gegenüber liegen.

88.5. Die Einrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Personen müssen über mindestens 3 Ausgänge verfügen, die unabhängig voneinander und günstig verteilt sein müssen. Ungeachtet der Anzahl erforderlicher Treppen müssen Kellergeschosse, die – abgesehen von

Sanitarräumen – andere der Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten aufweisen, über mindestens einen Ausgang verfügen, der ins Freie führt, ohne über eine Treppe zu führen.

Artikel 89 – Evakuierung: Anzahl und Breite der Ausgänge und Treppen

89.1. Die erforderliche Anzahl Ausgänge und Treppen sowie die erforderliche gesamte theoretische Nutzbreite der Ausgänge wird anhand der Bestimmungen der Grundnormen für Neubauten (K.E. vom 7. Juli 1994 und Abänderungen) festgelegt. Befinden sich die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mehr als eine Ebene über dem Erdgeschoss, können seitens der Feuerwehr besondere Auflagen für die Treppen erstellt werden. Ortsfeste oder ortsbewegliche Inneneinrichtungen werden so angeordnet, dass sie weder die Breite der Fluchtwege verringern noch den freien Zugang der Öffentlichkeit zu den Ausgängen und Notausgängen behindern.

89.2. Es ist verboten, irgendwelche Gegenstände anzubringen oder aufzustellen, durch die das Passieren der Durchgänge behindert werden kann, oder die Breite der Fluchtwege zu verringern.

89.3. Die Ein- und Ausgänge stehen im Verhältnis zur Höchstkapazität des Saales oder der Räume, wo getanzt wird, und müssen den Anforderungen einer schnellen und sicheren Evakuierung genügen. Fluchtwege, Ausgänge und Türen sind entsprechend angepasst, damit sie eine Gesamtbreite erreichen, die - in Zentimetern ausgedrückt - der Anzahl Personen entspricht, die sie benutzen müssen, um die Ausgänge zu erreichen. Einstweilen wird die erlaubte Kapazität des Saales auf die Anzahl Zentimeter verringert, die an den Ausgängen insgesamt zur Verfügung stehen.

89.4. Auf alle Fälle müssen die Fluchtwege, Ausgänge und Treppen mindestens 80 cm breit sein. Rolltore, Drehtüren und Türen mit Drehkreuz kommen für die Berechnung der Ausgänge nicht in Frage.

89.5. Räume in Ober- oder Kellergeschossen müssen außer über den Hauptausgang über mindestens eine Treppe zu erreichen sein, die eine Feuerwiderstandsdauer von 1 Stunde aufweist.

89.6. Alle Ausgänge und Notausgänge müssen auf der gesamten Breite frei sein. Sie dürfen nicht durch Garderoben, Fahrräder, Kleinkrafträder, Warenlager, Verkaufsstände, Werbetafeln usw. versperrt sein.

89.7. Wege und Flure, die zu den Notausgängen führen, müssen die in Artikel 89.4. erwähnte Mindestbreite haben und dürfen auf der gesamten Länge keinerlei Verengung aufweisen, die dazu führen könnte, dass Gedränge aufkommt oder die schnelle und vollständige Evakuierung der Personen, die sich dort befinden, verzögert wird.

89.8. Durch die Ausgänge und Notausgänge muss die öffentliche Straße oder ein sicherer Ort auf Ebene des Erdgeschosses und im Freien, dessen Fläche im Verhältnis zur Höchstkapazität des Saales stehen muss, leicht erreichbar sein.

89.9. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Freiräume im Freien, zu denen die Notausgänge führen, nicht unberechtigterweise durch parkende Fahrzeuge versperrt werden. Zur Vermeidung unerlaubten Parkens werden kleine Pfosten, Blumenkästen oder andere Vorrichtungen angebracht.

89.10. Drehtüren und Drehkreuze sind in Notausgängen verboten.

Artikel 90 – Evakuierung: Anzahl der Treppen

90.1. Die Ebenen, auf denen sich hundert und mehr Personen aufhalten können, müssen über zwei verschiedene, geradlinige Treppen verlassen werden können, welche so weit wie möglich auseinander liegen und zu voneinander unabhängigen Ausgängen oder Notausgängen führen.

90.2. Die Ebenen, auf denen sich fünfhundert und mehr Personen aufhalten können, müssen über mindestens drei verschiedene, geradlinige Treppen verfügen, welche günstig verteilt sind und die gleichen Eigenschaften wie die oben erwähnten Treppen aufweisen. 28

Artikel 91 – Evakuierung: Vorschriften bezüglich der Treppen

91.1. Die Treppen weisen die Merkmale auf, wie sie in Artikel 4.2.3.1 § 2-6 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten festgelegt sind. Handelt es sich dabei um eine erforderliche Treppe zur Evakuierung von 100 Personen oder mehr, eine Treppe, die mehr als eine Etage über dem Erdgeschoss erschließt, oder um eine Treppe in einem Betrieb mit Schlafmöglichkeiten, so muss diese Treppe darüber hinaus dem §1 des o.e. Artikels 4.2.3.1 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten entsprechen. Die Stufen müssen rutschfest sein. Die Neigung der Treppe darf nicht mehr als 37 Grad betragen. Die Treppen müssen eine Gesamtbreite aufweisen, welche in Zentimetern zumindest der Höchstzahl der Personen entspricht, die diese benutzen müssen, um die Einrichtung zu verlassen. Diese Zahl wird für abwärts führende Treppen mit 1,25 und für

aufwärts führende Treppen mit 2 multipliziert. Die freie Breite einer Treppe darf nicht weniger als 80 cm betragen. Jede mechanische Treppe muss sofort durch jeweils oben und unten an der Treppe befindliche Vorrichtungen stillgelegt werden können.

91.2. Die Treppen dürfen keine Drehungen aufweisen. Sie werden von Podesten unterbrochen, wenn sie mehr als 17 Stufen umfassen.

Artikel 92 – Evakuierung: Zusätzliche Vorschriften für Geschäfte

92.1. In Geschäften, Basaren und ähnlichen Einrichtungen werden die Regale, Theken, usw. fest im Boden verankert, damit sie den freien Verkehr des Publikums in keiner Weise behindern.

92.2. Die den Kunden zur Verfügung gestellten beweglichen Geräte werden so weggeräumt, dass sie im Falle einer schnellen Evakuierung des Gebäudes keinerlei Gefahrenquelle bilden.

Artikel 93 – Evakuierung: Türen

93.1. Die Türen zwischen den Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und die Aus- und Eingänge müssen sich in Räumungsrichtung öffnen. Während der Öffnungszeiten des Saales dürfen sie weder verriegelt noch verschlossen sein, außer wenn das System es ermöglicht, die Tür anhand eines Panikverschlusses zu öffnen.

93.2. Jede automatische Türe muss so ausgestattet sein, dass sie bei Ausfall der Betriebsenergie leicht mit der Hand geöffnet werden kann und die ganze Breite der Türöffnung freigibt.

Artikel 94 – Evakuierung: Kennzeichnung von Fluchtwegen

94.1. Jeder Ausgang oder Notausgang und der dahin zurückzulegende Weg muss mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vorgesehenen Piktogrammen gekennzeichnet sein. Bei diesen Piktogrammen handelt es sich um grüne Leuchtzeichen auf weißem Hintergrund oder um weiße Leuchtzeichen auf grünem Hintergrund; sie müssen überall im Saal sichtbar sein. Wenn die Einrichtung der Räume es erfordert, muss die Richtung der Wege und Treppen, die zu den Ausgängen führen, gut sichtbar angegeben sein, und zwar mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vorgesehenen richtungweisenden Piktogrammen; diese Piktogramme müssen leuchten und während der Zeit, in der die Öffentlichkeit Zugang zum Saal hat, ebenfalls beleuchtet sein.

94.2. Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, muss die Richtung der zu den Ausgängen führenden Wege und Treppen mittels grüner Pfeile auf weißem Grund oder weißer Pfeile auf grünem Grund sichtbar auf dem Boden oder an den Wänden angezeigt werden. Die erforderlichen Piktogramme werden üblicherweise in Sichthöhe an Wänden, über Türen,... angebracht. In großflächigen Räumen (wie z.B. Supermärkten, Großraumbüros,...) kann darüber hinaus das Aufmalen dieser Piktogramme auf den Boden verlangt werden.

94.3. Die Beleuchtung der Piktogramme muss für jedes einzelne Piktogramm am normalen Lichtnetz angeschlossen sein. Darüber hinaus wird jedes Gerät mit einer Notbeleuchtung mit Akkumulator ausgestattet, der ständig am Normalnetz aufgeladen wird und bei Ausfall des Netzes dieses automatisch ersetzt, um die Beleuchtung der Piktogramme zu gewährleisten, die unbedingt während mindestens einer Stunde nach Ausfall der Versorgung über das normale Lichtnetz aus eigener Kraft beleuchtet bleiben müssen.

94.4. In bestimmten Fällen kann der Bürgermeister mit ordnungsgemäßer Begründung nach einem Bericht des für die Brandverhütung zuständigen Inspektors der Feuerwehrdienste und nach Konsultierung des zuständigen dienstleitenden Offiziers des Feuerwehrdienstes eine Abweichung gewähren, was die Ausstattung des Notausgangs beziehungsweise der Notausgänge betrifft.

94.5. Unter den erwähnten Bedingungen kann der Bürgermeister auch die Schließung eines Saales oder eines Tanzlokals anordnen; dies geschieht durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, in dem die für die Aufhebung der Schließung erforderlichen Bedingungen beschrieben sind. Die Aufhebung des Schließungsbeschlusses wird dem Eigentümer oder Betreiber schriftlich notifiziert, nachdem der Bürgermeister oder sein Beauftragter sorgfältig kontrolliert hat, ob die gestellten Bedingungen erfüllt worden sind.

94.6. Ungeachtet der in vorliegendem Kapitel erwähnten zu treffenden Maßnahmen bestimmt der vom Bürgermeister beauftragte Beamte des Feuerwehrdienstes die Aufnahmekapazität der Örtlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und wo getanzt wird, einschließlich derjenigen, in denen die Tätigkeit bereits aufgenommen wurde. Diese Kontrolle erfolgt auf Ersuchen des Geschäftsführers oder des Betreibers der Örtlichkeit oder in bestimmten Fällen (Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers, Wiedereröffnung nach Ausstattungs- oder Vergrößerungsarbeiten oder Änderung der Zweckbestimmung oder der Betriebsart) - auf einen von Amts wegen gestellten

Antrag des Bürgermeisters. Die von diesem Beamten bestimmte Kapazität ist vom Organisator oder vom Benutzer der Örtlichkeiten strikt einzuhalten.

Artikel 95 - Beleuchtung und elektrische Anlagen

95.1. In Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit und dem dort beschäftigten Personal zugänglich sind, muss während der Öffnungszeiten normale Elektrobeleuchtung eingeschaltet werden, sobald das natürliche Licht nicht mehr ausreicht. Die Elektrobeleuchtung muss so stark sein, dass die Personen sich ungehindert fortbewegen können.

95.2. Die Räume müssen elektrisch beleuchtet werden; elektrische Beleuchtung ist die einzige zulässige Beleuchtung.

95.3. Die Einrichtung muss mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein, die genügend Licht spendet für eine leichte Evakuierung des Gebäudes. Geräte oder Scheinwerfer, die als Sicherheitsbeleuchtung dienen, müssen mit einem Akkumulator ausgestattet sein, der ständig am normalen Stromnetz angeschlossen ist, somit immer aufgeladen ist und die Notbeleuchtung bei Ausfall der normalen Netzstromversorgung gewährleisten kann. Bei einem solchen Stromausfall müssen die Notbeleuchtungsgeräte sich automatisch einschalten; diese Geräte müssen während mindestens einer Stunde nach Ausfall der normalen Stromversorgung funktionieren können. Die Sicherheitsbeleuchtung entspricht den Anforderungen des Artikels 6.5.4 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten.

95.4. Diese Beleuchtung wird in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen sowie in den Nebentreppen, Treppen, Nottreppen, Ausgängen und Notausgängen angebracht. Die Notbeleuchtung muss genügend Licht geben, um eine leichte Evakuierung bei mindestens 5 Lux an den ungünstigsten Stellen zu erlauben.

Artikel 96 - Heizung und Brennstoffe

96.1. Was die Heizungsanlage betrifft, so müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um ein Überhitzen, eine Explosion, einen Brand, ein Erstickten oder jedes andere Unglück zu vermeiden.

96.2. Jegliche Lagerung von brennbarem Material ist näher als einen Meter vom Gaszähler verboten; der Gaszähler muss ständig zugänglich sein. Die Heizräume, Brennstofflager und Kamine entsprechen der Belgischen Norm NBN B61-001.

96.3. Ortsbewegliche Flüssiggasbehälter sind in Kellergeschossen verboten. Die Lagerung von Flüssiggas (LPG) unterliegt den Bestimmungen der jeweiligen Umweltgenehmigung. Sind die Mindestmengen für eine Umweltgenehmigung nicht überschritten, ist § 6.1 bis 6.3 des Artikels 52 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung anwendbar.

96.4. Diese Behälter sind ebenfalls verboten an Stellen, deren Boden nach allen Seiten tiefer liegt als das umliegende Gelände.

96.5. Die Verwendung und Lagerung von ortsbeweglichen Behältern für Flüssiggas und flüssige Brennstoffe sind in den Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und in deren Nebenräumen, die zur Einrichtung gehören, verboten.

96.6. Die nicht-elektrischen Heizgeräte müssen an einen Kamin oder Rauchabzug angeschlossen werden. Diese müssen ins Freie führen. Die Geräte dürfen nicht beweglich sein.

96.7. Der Heizkessel und der Brennstofftank müssen in Räumen installiert sein, die sorgfältig abgetrennt und belüftet sind und keinerlei direkte Verbindung haben mit dem Saal und den anderen Räumen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat.

96.8. Der Zugang zu den Räumen, wo der Heizkessel und der Brennstofftank installiert sind, ist für Personen, die nicht für die Überwachung und Einstellung des Heizkessels zuständig sind, strikt verboten.

96.9. Die Wände, Böden und Decken der Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer Stunde aufweisen; die Heizräume werden mit einer mit Schlüssel abschließbaren Tür geschlossen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweist, es sei denn, sie führt nach draußen.

96.10. Der Heizraum ist nur zu diesem einen Zweck bestimmt (der Brennstofftank und der Brenner dürfen nicht im gleichen Raum untergebracht sein).

96.11. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.

96.12. Bei Verwendung von flüssigem Brennstoff wird der Tank mit einer Mauer umgeben, welche den gesamten Inhalt des Tanks zurückhält.

96.13. Außerdem wird der Brennstofftank im Boden verankert, wenn die Gefahr von Überschwemmung der Räume besteht.

96.14. Die auf dem Prinzip der kommunizierenden Röhren beruhenden Messgeräte sind verboten.

96.15. Die Heizgeräte müssen so konzipiert und aufgestellt werden, dass sie mit Rücksicht auf die örtlichen Umstände genügende Sicherheitsgarantien bieten.

96.16. Die Kamine und Rauchabzüge müssen in feuerfestem Material erbaut und angemessen unterhalten werden.

96.17. Die Wärmegeneratoren, Kamine und Rauchabzüge müssen weit genug von allem brennbaren Material angebracht oder so davon getrennt werden, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen wird.

96.18. Die Wärmegeneratoren mit automatischer Zündung, welche einen gasförmigen oder flüssigen Brennstoff verwenden, müssen so ausgerüstet sein, dass die Brennstoffzufuhr in folgenden Fällen automatisch unterbrochen wird:

- während des automatischen oder nichtautomatischen Aussetzens des Brenners;
- bei zufälligem Erlöschen der Flamme;
- bei Überhitzung oder Überdruck im Umwandler;
- bei Stromausfall, bei Wärmegeneratoren mit flüssigem Brennstoff.

96.19. Die Warmluftheizungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Lufttemperatur darf an den Verteilerpunkten 80 Grad C nicht überschreiten;
- Die Warmluftschächte müssen ganz aus feuerfestem Material hergestellt sein.

Wenn der Warmluftgenerator sich im Heizraum befindet:

- muss die zu heizende Luft von außen angesaugt werden;
- müssen die Mündungen der Luftzufuhr mit wirksamen Staubfiltern versehen sein.

96.20. Wenn die Warmluft direkt im Generator beheizt wird, muss der Druck der Warmluft in diesem Generator immer größer sein als derjenige der Gase, die in der Feuerung zirkulieren.

96.21. In den durch einen Generator mit direktem Austausch mit Warmluft geheizten Räumen muss eine Vorrichtung das automatische Aussetzen des Ventilators und des Generators bei anormalem Ansteigen der Temperatur der Warmluft gewährleisten. Wenn der Warmluftgenerator sich in einem Heizraum befindet, muss diese Vorrichtung mit einem außerhalb dieses Raumes angebrachten Handschalter gekoppelt sein.

96.22. Diese letzte Bestimmung gilt nicht für elektrisch heizende Generatoren mit direktem Austausch.

Artikel 97 - Heizung mit einem Brenner für flüssigen Brennstoff

97.1. Die Zufuhr- und die Rückfuhrleitungen müssen aus Metall sein und gänzlich befestigt sein. Sie müssen jeweils mit einem Absperrschieber und einem Rückschlagventil versehen sein. Sie müssen leicht zugänglich angebracht sein.

97.2. Die notwendigen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um im Falle eines Leitungsbruches jegliche Gefahr des Auslaufens zu verhindern.

97.3. Der Brenner muss mit einem automatischen Feuerlöscher und mit einer automatischen Unterbrechung der Strom- und Brennstoffzufuhr und durch eine akustische und optische Warnanlage geschützt sein.

Artikel 98 – Gasheizungen

Die gasbeheizten Einrichtungen müssen mit einer Absperrvorrichtung versehen sein, welche sich an der Zuleitung außerhalb des Gebäudes befindet. Die Stelle der Absperrvorrichtung wird mit einem „G“ gekennzeichnet. Der Heizraum wird mit einem Gasdetektor mit automatischer Unterbrechung der Gaszufuhr sowie einer akustischen und optischen Warnanlage ausgerüstet.

Artikel 99 – Flüssiggasanlagen

99.1. In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind ortsbewegliche Heizgeräte und ortsbewegliche oder ortsfeste Flüssiggasbehälter verboten.

99.2. In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten, von Flüssiggas und von jedem leicht entzündbaren Stoff verboten.

99.3. Die Verwendung von Butangas ist untersagt.

99.4. Wenn Propangas verwendet wird, müssen die Zufuhrleitungen aus Metall und nach den vorgeschriebenen Normen konzipiert sein.

99.5. Alle Gasflaschen müssen im Freien aufbewahrt werden. Das Aufstellen eines Flüssiggastanks geschieht nach den diesbezüglichen Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsschutz.

Artikel 100 - Zusatzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften

100.1. Es ist verboten, entzündbare oder leicht brennbare Stoffe, Behälter, die entzündbare Stoffe enthalten oder enthalten haben oder Behälter, die Druckgas, Flüssiggas oder gelöstes Gas enthalten, in der Nähe von Feuerungsanlagen oder Wärmequellen abzustellen.

100.2. Es ist verboten, in Räumen Putzlappen und Abfälle anzusammeln, die selbstentzündlich oder leicht entzündbar sind oder eine Gefährdung darstellen; sie müssen in geeigneten Behältern mit hermetischem Verschluss deponiert werden, die aus Metall oder aus anderen Materialien sind, die die gleiche Sicherheit bieten.

100.3. Die Abfälle müssen regelmäßig abgeholt werden, so dass keine erhöhte Gefahr durch eine größere Menge entstehen kann.

100.4. Die verschiedenen Feuerwiderstandsgrade werden gemäß den Bestimmungen der Norm NBN 713-020 festgelegt.

100.5. Es werden auch die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die durch Raucher verursachten Brandrisiken zu vermeiden.

100.6. Ungeachtet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 31. März 1987 zur Einführung eines Rauchverbots an bestimmten öffentlichen Orten ist es in Verkaufsräumen und in Räumlichkeiten, die an diese Räume angrenzen und als Warenlager dienen, verboten, zu rauchen, Feuer zu machen oder Vorführungen unter Verwendung von Feuer, Flammen oder brennenden Gegenständen zu präsentieren. Dieses Verbot wird mit angemessenem Text und/oder mit Zeichen sichtbar angeschlagen.

100.7. Räumlichkeiten, die nur gelegentlich von Personen besucht werden, die dort übernachten und hierfür das Nötige mitbringen, sind mit einem autonomen Melder auszustatten.

100.8. In den der Öffentlichkeit zugänglichen Teilen der Einrichtung ist es untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters und Rücksprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten Küchen oder ähnliche Anlagen zu installieren.

100.9. Jede an einen Saal angrenzende Küche muss mit einem CO₂-Löschgerät ausgestattet sein; darüber hinaus muss dort eine Decke nach geltender Norm vorhanden sein, um beim Kochen entstandene Brände damit abdecken und löschen zu können.

100.10. Ist der Saal für Unterhaltungszwecke, Küchenzwecke und für andere besondere Zwecke an die Gasleitung der Gemeinde angeschlossen, bringt der Installateur außerhalb des Gebäudes eine Absperrvorrichtung an dieser Leitung an. Wenn die Einrichtung mit Gas geheizt wird, ist diese Vorrichtung obligatorisch und wird sie an der Fassade oder am Giebel, wo der Anschluss verläuft, zumindest mit einem 10 cm hohen Buchstaben G, der direkt auf der Mauer, wenn der Zustand der Mauer es zulässt, angebracht wird, oder mit einer emaillierten oder aus Kunststoff gefertigten Plakette gekennzeichnet.

100.11. Handelt es sich bei dem Saal um ein Tanzlokal, das ständig oder wöchentlich betrieben wird, müssen, unbeschadet der Bestimmungen der Umweltgenehmigung und der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, was die Einrichtung der Tanzsäle betrifft, einige Angestellte, die unter Berücksichtigung der Dauer und der Art ihrer Aufgaben und ihrer beruflichen Eignung im Voraus eigens dazu bestimmt werden, in der Bedienung der Rettungsmittel und in der Technik der schnellen und geordneten Evakuierung der Einrichtung ausgebildet werden.

Artikel 101 – Brandbekämpfungsmittel

Je nach Größe und Art der Risiken sind die Einrichtungen mit Brandbekämpfungsmitteln auszustatten. Diese werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Artikel 102

Das Brandbekämpfungsmaterial muss immer in Ordnung gehalten und gegen Frost geschützt werden; es muss deutlich gekennzeichnet, leicht auffindbar, zugänglich und den Erfordernissen gemäß verteilt sein. Dieses Material muss jederzeit sofort betriebsbereit sein.

Artikel 103 – Warnsignal

103.1. Bei Ausbruch eines Brandes muss das Personal mittels eines besonderen Warnsignals alarmiert werden können.

103.2. Außerdem muss ein Alarmsignal unter allen Umständen erlauben, alle Anwesenden unmissverständlich zum schnellen Verlassen der Einrichtung aufzufordern.

Artikel 104 – Telefonanschluss

Die Einrichtung muss mindestens über einen an das öffentliche Telefonnetz angeschlossenen Telefonapparat verfügen. Die Telefonnummer 100 wird neben dem Telefon angebracht. Das Telefon muss leicht erreichbar sein und eine Identifizierungsnummer tragen. Wenn ein Haustelesonnetz besteht, muss es so eingerichtet sein, dass eine mögliche Unterbrechung des Stromes die Verbindung mit der Außenwelt nicht unterbrechen kann.

Artikel 105- Ausbildung des Personals

105.1. Das Personal muss genaue Anweisungen über sein Verhalten im Brandfall haben. Es muss in der Bedienung der Brandbekämpfungsmittel ausgebildet sein.

105.2. Im Fall eines Brandes ist die Benutzung der Aufzüge verboten.

Artikel 106 - Periodische Kontrollen

106.1. Der Inhaber lässt die Öffentlichkeit erst eintreten, wenn er überprüft hat, dass die Vorschriften gegenwärtiger Regelung respektiert werden.

106.2. Der Inhaber erlaubt dem Bürgermeister und/oder seinem Beauftragten jederzeit Zutritt zu seiner Einrichtung.

106.3. Wenn der Inhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Bürgermeister die Schließung der Einrichtung verfügen.

Artikel 107 - Regelmäßige Kontrollen

107.1. Der Bürgermeister, die von ihm beauftragten Mitglieder der Rettungsdienste und die von ihm beauftragten Personen oder Beamten können sich jederzeit am Betriebsort die Kontrollbescheinigungen der zuständigen Prüfstellen oder der spezialisierten Personen in Bezug auf die elektrischen Anlagen, das Brandbekämpfungsmaterial einschließlich der automatischen Anlagen und der Meldeanlagen, die Säuberung der Rauchabzüge, den Unterhalt der Heizungsanlagen und die Reinigung der Abzugssysteme für Kochdämpfe vorzeigen lassen und diese überprüfen.

107.2. Werden Mängel festgestellt, kann der Bürgermeister den Bericht einer zugelassenen Prüfstelle in Bezug auf verschiedene Ausrüstungen wie Heizkessel, Heizung und Elektrizität verlangen. Das Einschalten dieser Prüfstellen geht zu Lasten des Betreibers.

107.3. Ungeachtet eines eventuellen administrativen oder gerichtspolizeilichen Auftrags und der Person, die die Verstöße gegen vorliegende Bestimmungen feststellt, muss der Bürgermeister immer unverzüglich per spezifischer Post, ja sogar durch jegliches andere Mittel, wenn die Dringlichkeit es erfordert, von den festgestellten eventuellen Störungen oder Mängeln in Kenntnis gesetzt werden.

107.4. Ungeachtet der erwähnten Kontrollen müssen das Brandbekämpfungsmaterial und die Heizungsanlagen mindestens einmal pro Jahr von der Lieferfirma oder von jeglicher qualifizierten Firma, die die Aufgaben übernommen hat, vollständig überprüft werden. Die Prüfbescheinigung muss an jedem einzelnen Gerät befestigt werden.

107.5. Bei Installation oder Änderung der elektrischen Anlagen und der Sicherheitsbeleuchtung, sowie – ungeachtet der Regelungen des RGIE – routinemäßig alle 5 Jahre, müssen diese Systeme von einer qualifizierten Prüfstelle überprüft werden. Die ausgestellte Bescheinigung muss jederzeit für die Kontrolldienste zur Verfügung stehen. Den in der Bescheinigung formulierten Empfehlungen muss sofort auf angemessene Weise Folge geleistet werden.

107.6. Bei jeder Nutzung des Saals testen die Benutzer die Sicherheitsbeleuchtung; des Weiteren überprüfen sie, ob die Notausgänge tadellos funktionieren und geräumt sind.

Artikel 108 – Kleine Einrichtungen

Für die Einrichtungen, welche weniger als 50 Personen aufnehmen können, sind lediglich folgende Bestimmungen anwendbar:

- Artikel 85.5. bis Artikel 85.10.
- Artikel 89, 91, 93 und 94
- Artikel 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 106, 107.

Artikel 109 - Bestimmungen für Festzelte

Jedes Zelt muss mit genügend Ausgängen versehen sein und behinderten Personen den Zutritt gewährleisten können. An den Ausgängen ist eine entsprechend breite Passage frei zu lassen, die eine schnelle Evakuierung der Besucher ermöglicht. Diese Ausgänge, die sich an drei Seiten des Zeltes befinden, müssen nach außen hin zu öffnen sein. Bei kleineren Zelten bis zu 400 Personen genügen zwei sich gegenüberliegende Ausgänge. Die Gesamtbreite der Ausgänge muss dem Fassungsvermögen des Zeltes entsprechen und zwar ist je Person 1 cm vorzusehen.

Artikel 110

Alle Ausgänge müssen vorschriftsmäßig bezeichnet sein: Grüne Schrift auf weißem Grund oder umgekehrt. Die Schrifthöhe muss 115 mm betragen. Die Ausgangsbezeichnungen müssen beleuchtet sein und sowohl am normalen Stromnetz als auch an der Notstromversorgung angeschlossen sein. Die Worte „Ausgang - Sortie“ oder das entsprechende Piktogramm sind als Bezeichnung zugelassen.

Artikel 111

Eine vom normalen Stromnetz unabhängige und ausreichende Notbeleuchtung muss vorhanden sein. Bei Ausfall des normalen Stromes muss sich die Notbeleuchtung automatisch einschalten.

Artikel 112

Pro 100 Quadratmeter muss gut sichtbar und leicht erreichbar ein Feuerlöscher von 6 Kilo Inhalt installiert sein.

Artikel 113

Auf Anweisung des zuständigen Feuerwehrkommandanten ist eine Alarmanlage im Zelt vorzusehen.

Artikel 114

Das vorhandene Personal ist zu unterrichten, damit jeder weiß, was er im Falle eines Brandes oder einer Panik zu tun hat. Die Liste dieser Einsatzgruppe ist am Eingang des Zeltes anzuschlagen.

Artikel 115

Nach der Aufstellung des Zeltes ist dieses einer Brandverhütungskontrolle durch den zuständigen Feuerwehrdienst zu unterziehen. Bei dieser Kontrolle ist der Feuerwehr eine Bescheinigung des Zeltvermieters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Zelt ordnungsgemäß aufgebaut und gegebenenfalls gesichert ist.

Für die elektrischen Anlagen, insbesondere im Falle eines provisorischen Anschlusses, ist ein entsprechendes Abnahmeprotokoll eines externen Kontrollorganes vorzulegen.

Artikel 116

Das Zelttuch muss aus schwer entflammbarem M2-Material bestehen.

KAPITEL III: EINSÄTZE DER RETTUNGS- UND SICHERHEITSDIENSTE

Artikel 117

Wer einen Brand feststellt, muss den Feuerwehrdienst unverzüglich alarmieren.

Artikel 118

Personen, die sich bei einem Brand oder Unfall vor Ort befinden und deren Eingreifen nicht erforderlich ist, müssen sich bei Ankunft der Not- und Sicherheitsdienste so weit zurückziehen, dass diese ihren Einsatzort reibungslos erreichen und ihren Einsatz problemlos durchführen können.

Artikel 119

Eigentümer oder Mieter von Immobilien, die an den Ort angrenzen, wo ein Einsatz stattfindet, dürfen den Mitgliedern der Rettungs- und/oder Sicherheitsdienste den Zugang zu ihrem Eigentum nicht verweigern; des Weiteren dürfen sie sich der Durchführung von Schläuchen oder anderen Rettungsgeräten nicht widersetzen.

Artikel 120

Jeder Beleger eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, in dem oder in dessen Nähe ein Einsatz stattfindet, muss die Anweisungen des Einsatzleiters befolgen.

KAPITEL IV: ANDERE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

Artikel 121

Es ist verboten, Fahrzeuge, Gegenstände, Materialien oder Sachen - auch nur zeitweilig - abzustellen, zu parken oder zu lagern, wenn dadurch das Auffinden oder die Benutzung der Wasserreserven für die Löschung der Brände be- oder verhindert oder der Zugang zu den Wasserreserven erschwert wird.

Artikel 122

122.1. In der Nähe von Gebäuden, Lokalen und Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist auf gemeindeeigenem oder privatem Gelände, das als Fluchtweg oder den Notdiensten und Rettungsdiensten als Zufahrt oder Rangierplatz dient, das Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art sowie auch das Abstellen oder Lagern von gleich welchen Gegenständen untersagt.

122.2. Die widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge oder Gegenstände können auf Kosten und Risiko des Fahrers, des Halters des Fahrzeuges oder des Besitzers der Gegenstände entfernt werden.

Artikel 123

Es ist verboten, Identifizierungs- und Markierungszeichen von Wasserreserven für die Brandlöschung zu verändern, zu beschädigen, zu kaschieren oder kaschieren zu lassen. Personen, die zu diesem Zweck Beihilfe geleistet haben, werden mit der gleichen Strafe geahndet.

KAPITEL V: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN SEE BÜTGENBACH

Artikel 124

Das Anzünden von Lagerfeuern jeglicher Art, von Feuern zum Grillen sowie von Feuern auf mitgebrachten Grilleinrichtungen ist rund um den See von Bütgenbach, sowohl am Seeufer als auch im angrenzenden Wald, untersagt, außer an den für genehmigte Jugendlager festgelegten, erlaubten Stellen.

Artikel 125

Das Übernachten oder wilde Zelten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang rund um den See, sowohl am Seeufer als auch im Wald, untersagt.

KAPITEL VI: ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 126

126.1. Außer an den vom Bürgermeister zu bestimmenden Orten ist es verboten, auf öffentlicher Straße und im Allgemeinen auf öffentlichem Eigentum Aktivitäten zu betreiben, die zu Gefahren, Verkehrsbehinderungen, Unruhen oder zu Beschädigungen der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Eigentums führen können.

126.2. Bei Personen, die gegen vorliegenden Artikel verstoßen, werden über die Anwendung der in vorliegender Verordnung vorgesehenen Strafen hinaus Gegenstände und Material sichergestellt. Ihre eventuelle Rückgabe an den bzw. die Eigentümer erfolgt nur gegen Zahlung der administrativen Kosten für die Aufbewahrung.

126.3. Es ist verboten, auf Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Orten oder auf Feldern Gegenstände wie Leitern oder andere Geräte und Waffen, von denen Diebe oder andere Missetäter Missbrauch machen könnten, zurückzulassen.

126.4. Nach einer Mahnung werden die in Artikel 126.3. erwähnten Gegenstände sichergestellt.

126.5. Es ist verboten, unbemannte Flugobjekte aus jedwedem Material aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird und die unter anderem unter den Bezeichnungen „Fluglaterne“, „Himmelslaterne“, „Sky- oder Partyballone“ oder „Kong-Ming-Laterne“ bekannt sind.

TITEL 6: ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN

KAPITEL I: ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IN GESCHLOSSENEN UND ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN

Artikel 127 - Öffentliche Veranstaltungen im Allgemeinen in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten

127.1. Jede Veranstaltung, die in einer geschlossenen und überdachten Räumlichkeit stattfindet, muss dem Bürgermeister mindestens einen Monat vor ihrem Datum von einer volljährigen Person, die zivilrechtlich verantwortlich ist, zur Kenntnis gebracht werden.

127.2. Jeder Organisator einer öffentlichen Veranstaltung in einer geschlossenen und überdachten Räumlichkeit, die dem Bürgermeister nicht mitgeteilt worden ist oder deren Verlauf sich für die öffentliche Ordnung, den sicheren und ungehinderten Verkehr auf öffentlicher Straße, die öffentliche Gesundheit und Sauberkeit als störend erwiesen hat, weil keine Polizeimaßnahmen zur Überwachung der Veranstaltung getroffen worden sind, wird mit einer Verwaltungssanktion bestraft für die Störungen, die durch die nicht angekündigte Veranstaltung verursacht wurden, selbst wenn die sofort herbeigerufenen Polizeidienste vor Ort waren.

Artikel 128 - Öffentliche Bälle in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten

Öffentliche Bälle, die in irgendeiner geschlossenen und überdachten Räumlichkeit organisiert werden, müssen dem Bürgermeister spätestens einen Monat vor dem Datum der jeweiligen Veranstaltung anhand des bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulars angekündigt werden, und zwar mit Angabe des Ortes, des Datums, der Öffnungs- und Schließungszeiten, der Identifizierung des Wachdienstes, wenn dieser nicht von den Organisatoren selbst versehen wird, der Anzahl der vom Wachdienst oder von den Organisatoren vorgesehenen Bediensteten sowie des Erkennungszeichens, das sie tragen werden, der Art der für die Getränke benutzten Behältnisse, des Namens, der Handynummer und der Identifizierung des angekündigten musikalischen Animators und der Anzahl Eintritte, die beim letzten öffentlichen Ball mit demselben musikalischen Animator an diesem Ort registriert worden sind.

Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten, Veranstaltungen mit Kartenvorkauf und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen über 12 Euro/Person muss der Antrag 6 Monate vorher gestellt werden.

KAPITEL II: ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IM FREIEN

Artikel 129 - Öffentliche Veranstaltungen und Bälle im Freien

129.1. Es ist verboten, öffentliche Veranstaltungen oder Bälle im Freien, ob auf privatem oder öffentlichem Gelände, ohne schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu organisieren. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem Datum der Veranstaltung anhand des bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulars beim Bürgermeister eingereicht werden.

Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten, Veranstaltungen mit Kartenvorkauf und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen über 12 Euro/Person muss der Antrag 6 Monate vorher gestellt werden.

129.2. Die Organisatoren müssen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Tun sie dies nicht, können die Veranstaltungen oder Bälle verboten, abgebrochen oder unterbrochen werden. Dazu bedarf es des Beschlusses eines Verwaltungspolizeioffiziers, der den Organisatoren von einem Polizeidienst mitgeteilt wird. Auch ein verbaler Beschluss gilt.

Artikel 130

130.1. Die Auflagen können aus jeglichen Vorkehrungen bestehen, die vor, während und nach der öffentlichen Versammlung zu treffen sind, insbesondere was die Sicherheit der Podien, Tribünen, beweglichen Sitzreihen, Zelte, Außenstände, Fluchtwege, Toiletten, Parkplätze und anderen für die Veranstaltung notwendigen Vorrichtungen betrifft.

130.2. Der Bürgermeister kann gegebenenfalls vorschreiben, dass die zuständigen Dienste (der Feuerwehrdienst und gegebenenfalls eine für Kontrolle, Zertifizierung und Tests in Sachen Sicherheit zugelassene Einrichtung) eine Ortsbesichtigung vornehmen, um zu prüfen, ob die Sicherheit der in Artikel 130.1. erwähnten Installationen gewährt ist.

KAPITEL III: BESTIMMUNGEN, DIE FÜR ALLE ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNGEN IN ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN ODER IM FREIEN GELTEN

Artikel 131

Der Organisator muss, ob die Veranstaltung in einem überdachten oder offenen Raum stattfindet, draußen genügend Müllbehälter vorsehen und dafür sorgen, dass Becher, Trinkdosen und andere zurückgelassene Gegenstände spätestens bis am darauf folgenden Morgen um 10 Uhr eingesammelt sind.

Artikel 132

Jeder Teilnehmer an einer öffentlichen Versammlung muss die Anweisungen der Polizei zum Schutz, zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung der Sicherheit und der öffentlichen Ruhe befolgen.

Artikel 133

Werden bei der Veranstaltung alkoholische Getränke ausgeschenkt, ist eine Ausschankgenehmigung bei der Gemeindeverwaltung anzufragen.

KAPITEL IV: ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT BEI BÄLLEN, TANZABENDEN, KONZERTEN UND ANDEREN VERANSTALTUNGEN FÜR JUNGE LEUTE UND DIE BEKÄMPFUNG DER TRUNKENHEIT

Artikel 134

134.1. Die Bedingungen für die Durchführung der Veranstaltungen werden von der zuständigen Behörde erlassen. Unter vorliegende Bestimmungen fallen Jugendbälle, die in Räumen mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 1000 Personen stattfinden.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 26 der Verfassung kann der Bürgermeister mit ordnungsgemäßer Begründung alle oder einen Teil der vorliegenden Bestimmungen auf Veranstaltungen für junge Leute an einem Ort mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 1000 Personen anwenden, wenn örtliche Umstände dies rechtfertigen.

134.2. Werden die von der zuständigen Behörde erlassenen Maßnahmen nicht eingehalten, kann die Veranstaltung durch Beschluss eines Verwaltungspolizeioffiziers, unbeschadet der eventuell bereits zugestellten administrativen Geldbußen, abgebrochen oder unterbrochen werden.

134.3. Auf Jugendveranstaltungen (Bälle, Discoververanstaltungen, Konzerte) ist der Ausschank von alkoholischen Getränken von mehr als 22 Prozent - ebenfalls in Form einer Mischung mit anderen Getränken - untersagt. Ansonsten findet die Gesetzesverordnung vom 14. November 1939 über die öffentliche Trunkenheit Anwendung.

134.4. Organisatoren und Wachdienste

134.4.1. Die Organisatoren und die eventuellen Mitglieder des Überwachungsdienstes tragen ein Erkennungszeichen, das der Organisation eigen ist und nicht mit den Abzeichen der Polizeidienste übereinstimmt. Dieses Erkennungszeichen wird mit dem in Artikel 128 erwähnten Antrag auf Ausstellung der Erlaubnis oder mit der in Artikel 127 erwähnten Ankündigung mitgeteilt.

134.4.2. Der Organisator oder eine von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person teilt seine bzw. ihre Handynummer vor der Veranstaltung mit und hält sich während der Veranstaltung immer am Eingang auf; bei Ankunft der Rettungs- oder Sicherheitsdienste muss der Organisator bzw. die beauftragte Person spontan vorstellig werden.

134.4.3. Der verpflichtete Wachdienst muss, so wie in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen, vom Minister des Innern ordnungsgemäß zugelassen sein. Die Veranstalter müssen dafür sorgen, dass mindestens eine Person innerhalb des Wachpersonals der deutschen Sprache mächtig ist.

134.5. Garderobe

Der Organisator muss dafür sorgen, dass während der Veranstaltung im Eingangsbereich eine Garderobe geführt wird von mindestens einer Person, die volljährig und nüchtern ist.

134.5.1. Folgende Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben:

- Motorradhelme;
- Regenschirme;
- Sportgeräte.

134.5.2. Am Ort und in unmittelbarer Umgebung der Veranstaltung oder des Balls ist das Mitführen folgender Gegenstände verboten:

- Scharfe, stumpfe oder Schlaggegenstände;
- Gegenstände, die verletzen, beschmutzen oder stören können;
- Spruchbänder, Slogans, Abzeichen oder Embleme, die die öffentliche Ordnung stören könnten;
- Sprays oder Aerosole mit gleich welchen Produkten.

134.5.3. Die Garderobe muss von dem Bereich, der der Öffentlichkeit zugänglich ist, getrennt sein und von den Organisatoren ständig überwacht werden.

134.6. Getränke

134.6.1. Der Verkauf, das Servieren und das Anbieten von Getränken, deren Alkoholgehalt 0,5 Vol% überschreitet (Bier, Wein, Apfelwein, usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren sind in Geschäften, Getränkeautomaten und bei Veranstaltungen verboten.

134.6.2. Der Verkauf, das Servieren und das Anbieten von destillierten Getränken, deren Alkoholgehalt 1,2 Vol% überschreitet, oder von gegärten Getränken über 22 Vol% an Jugendliche unter 18 Jahren ist ebenfalls verboten. Die Gesamtheit der sogenannten hochprozentigen Alkoholgetränke sowie Mischgetränke wie Alkopops und Cocktails auf Basis von destillierten Getränken sind demzufolge in diese Klasse einzustufen.

134.6.3. Der Organisator sorgt dafür, dass die Schankstätten bis zum Schluss der Veranstaltung von mindestens zwei Personen geführt werden, die volljährig und nüchtern sind. Diese Personen achten darauf, dass die alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränke nicht bis zur Trunkenheit der Gäste ausgeschenkt werden; des Weiteren sorgen sie dafür, dass diese Getränke gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 8 des Erlassgesetzes vom 14. November 1939 sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen über die Unterdrückung der Trunkenheit nicht an offensichtlich bereits betrunkene Personen ausgeschenkt werden.

134.6.4. Sind Getränkebons vorgesehen, wird deren Verkauf 20 Minuten vor Schluss eingestellt; das Publikum muss jedoch 10 Minuten zuvor davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Rückgabe der Getränkebons muss bis zum Schluss der Veranstaltung gewährleistet werden.

Getränke dürfen 15 Minuten vor Schluss nicht mehr ausgeschenkt werden; der Organisator teilt dem Publikum diese Bestimmung 10 Minuten zuvor mit.

134.7. Beleuchtung

134.7.1. Finden Veranstaltungen oder Bälle zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch statt, muss eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem effektiven Schluss dieser Veranstaltungen eine ausreichende Außenbeleuchtung in einem Umkreis von 50 m um den betreffenden Ort eingeschaltet sein.

134.7.2. Wird anderswo als auf öffentlicher Straße ein Parkplatz organisiert, muss dieser bis eine Stunde nach der Veranstaltung ausreichend und permanent beleuchtet sein.

134.7.3. Diese Beleuchtungen dürfen die Nachbarschaft niemals unnötig stören.

134.7.4. Auf Anordnung der Polizei- und Sicherheitskräfte wird die Beleuchtungsdauer verlängert.

134.7.5. Eine weiße und permanente einheitliche Beleuchtung muss am Ort selbst der Veranstaltung vorgesehen werden, damit die Personen überall im Saal oder am Ort der Veranstaltung visuell identifiziert werden können; diese Beleuchtung wird auf Ersuchen der Polizei, des Wachdienstes oder der Rettungsdienste vom Organisator oder von seinem Beauftragten sofort eingeschaltet.

134.7.6. Die Raumbelichtung muss 15 Minuten vor Schluss der Veranstaltung progressiv intensiviert werden, so dass zum Schluss eine einheitliche und permanente maximale Beleuchtung gewährleistet ist.

134.8. Geräuschpegel

134.8.1. Der bei verstärkter Musik gemessene Geräuschpegel darf gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Februar 1977 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen im Innern der Einrichtung 90 DB (A) nicht überschreiten.

134.8.2. Auf Ersuchen der Polizei muss der Organisator oder sein Beauftragter die Geräuschemission sofort verringern oder einstellen können, wenn festgestellt wird, dass der Geräuschpegel überschritten ist oder wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

134.8.3. Die Lautstärke verstärkter Musik muss ab 2 Uhr progressiv verringert werden; zum Schluss der Veranstaltung muss diese Musik verstummen und durch sanfte Hintergrundmusik ersetzt werden, bis das Publikum die Räumlichkeiten verlassen hat.

134.9. Zufahrt zur Veranstaltung

134.9.1. Eine Zufahrt und eine Manövrier- und Parkfläche für die Not- und Sicherheitsdienste müssen während der gesamten Veranstaltung völlig frei bleiben.

134.9.2. Die Manövrier- und Parkfläche muss ausreichen, um diesen Diensten leichtes Manövrieren und Parken zu ermöglichen; diese Fläche wird durch Schilder begrenzt, die zu diesem Zweck bestimmt sind, und muss sich in der Nähe des Haupteingangs befinden.

134.10. Zubehör

Kunstnebel- oder Schaumerzeuger, Feuerwerke sowie stroboskopische Beleuchtung sind verboten außer im Falle von Abweichungen, die durch den Bürgermeister genehmigt werden müssen.

134.11. Eingang

134.11.1. Der Organisator sorgt dafür, dass ab Beginn der Veranstaltung bis zu ihrem Schluss am Eingang mindestens zwei Personen anwesend sind, die volljährig und nüchtern sind und Personen, die offensichtlich betrunken sind, den Zugang verweigern.

134.11.2. Der Organisator muss die Ordnungskräfte unverzüglich benachrichtigen, wenn in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltung stattfindet, Unruhen auftreten, die die eigenen Wachdienste nicht besänftigen können; das gilt auch für Unruhen auf Parkplätzen, die der Organisator außerhalb der öffentlichen Straße zur Verfügung stellt.

134.11.3. Wenn bei einer Veranstaltung auf öffentlicher Straße Unruhen auftreten, muss der Organisator dieser Veranstaltung die Ordnungskräfte unverzüglich davon in Kenntnis setzen und ihnen den genauen Ort der Unruhen mitteilen.

134.11.4. Wenn Personen mit einem der in Artikel 134.5.1. und 2. erwähnten Gegenstände am Eingang vorstellig werden oder wenn dem Organisator das Nahen solcher Personen mitgeteilt wird, muss der Organisator, wenn er diese Personen nicht dazu bewegen kann, diese Gegenstände in der Garderobe abzugeben, die Ordnungskräfte unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

134.11.5. So muss der Organisator den Ordnungskräften auch sofort jegliche Begebenheit mitteilen, von der er Kenntnis hat und durch die die Ordnung in oder um den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltung stattfindet, gestört werden könnte.

134.12. Kapazität der Räumlichkeiten

134.12.1. Der Organisator muss Kenntnis nehmen von der Regelung in Bezug auf das Betreiben von Tanzsälen und anderen Schankstätten sowie vom Brandverhütungsbericht; er muss sich verpflichten, die eventuelle Klausel zur Einschränkung der Kapazität der Räumlichkeiten (Anzahl Personen), wo die Veranstaltung stattfindet, einzuhalten.

134.12.2. Der Organisator muss sich persönlich vom reibungslosen Funktionieren der Notausgänge und der Beleuchtung vergewissern; er muss auch persönlich darauf achten, dass diese Notausgänge frei sind.

134.13. Kommunikationsmittel

134.13.1. Der Organisator muss vor Ort über ein ortsfestes oder tragbares Telefon verfügen, um schnellstmöglich mit den Not- oder Polizeidiensten Kontakt aufnehmen zu können.

Artikel 135

Kommerzielle Veranstaltungen, deren Bezeichnung einen übermäßigen Alkoholkonsum suggeriert und/oder bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne Angabe eines Zeitraums für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, ausgeschenkt werden, sind untersagt (z.B. "Flatrate"/"All-you-can-drink"-Parties, „Tequila-Party“, „Jägermeisterball“). Die Werbung in Bezug auf solche Veranstaltungen auf dem Gebiet der Polizeizone ist verboten.

Artikel 136

Außer bei karnevalistischen Veranstaltungen sind das Tragen von Masken und die Anwendung irgendwelcher List oder Arglist, durch die die visuelle Identifizierung von Personen erschwert wird, zu jeder Zeit, bei jeder Versammlung und an jedem öffentlichen Ort sowie auf öffentlicher Straße verboten.

KAPITEL V: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR AUFFÜHRUNGEN

Artikel 137

Werden bei Vorführungen fingierte Brände entfacht, Feuerwerkskörper abgeschossen oder Feuerwaffen benutzt, muss der Veranstalter spätestens einen Monat vor dem Datum der Veranstaltung eine Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung beantragen.

Artikel 138

Das Gummiseilspringen, auch „Bungee-Jumping“ genannt, ist grundsätzlich verboten. Der Bürgermeister kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

KAPITEL VI: SPIEL- UND VERGNÜGUNGSEINRICHTUNGEN ODER –CLUBS

Artikel 139

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler sowie seiner Ergänzungen, Abänderungen und Anwendungserlasse darf niemand, der Eigentümer, bloßer Eigentümer, Nutznießer oder Inhaber eines sonstigen dinglichen Rechts ist, das aus der Aufteilung eines Eigentumsrechts hervorgeht und ihm eine gewisse Handhabe auf das betreffende Gut verleiht, oder der Vermieter eines Gutes ist, ohne vorherige schriftliche oder ausdrückliche Städtebaugenehmigung des Gemeindekollegiums das betreffende unbewegliche Gut oder einen Teil dieses Gutes im Hinblick auf die Schaffung einer Freizeitinfrastruktur für das Betreiben von Spiel- oder Vergnügungseinrichtungen oder -clubs wie Lunaparks, Sexshops, Peepshows und Einrichtungen gleicher Art benutzen oder bereitstellen, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung vorliegt, die in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen der Genehmigung des Gemeindekollegiums bedarf.

Artikel 140

140.1. Jeder Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung zur Eröffnung einer Einrichtung, die der Begriffsbestimmung „Spieleinrichtung oder Spielclub“ entspricht, und einer der anderen in Artikel 139 erwähnten Einrichtungen muss neben den durch das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgeschriebenen Unterlagen und der vollständigen Identität des Betreibers oder dem gemeinsamen Namen der Gesellschaft folgende Angaben enthalten:

- die genaue Lage der Einrichtung;
- die Gesamtfläche in m² sowie die Gesamtfläche, die der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- den Plan der Einrichtung mit den Geräten und (sowohl passiven als auch aktiven) Verfahren, die im Rahmen der Brandverhütung eingesetzt werden;
- je nach Fall: die Anzahl und die Art der vorgesehenen Apparate.

140.2. In der Bewertungsnotiz wird die Art der Aktivität der Einrichtung genau beschrieben.

Artikel 141

141.1. Die im ersten Artikel dieses Kapitels erwähnten Einrichtungen dürfen auf keinen Fall in einem Viertel liegen, wo ihre Ansiedlung durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder durch regionale oder kommunale Städtebaupläne verboten ist.

141.2. Diese Einrichtungen können verboten werden, wenn sie unvereinbar sind mit der zweckmäßigen Gestaltung der Ortslage im Hinblick auf die Wohnqualität, die Art des Ortes oder die Aktivitäten des umgebenden Viertels.

141.3. Schulviertelumgebungen sind für alle in Artikel 139 beschriebenen Aktivitäten nicht geeignet. Unter „Umgebung“ ist ein Schutzgebiet von mindestens 250 m im Umkreis des Gebäudes zu verstehen, es sei denn, durch einen Beschluss des Gemeinderates zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung ist ausdrücklich ein anderer Umkreis festgelegt worden.

Artikel 142

Der Bürgermeister erlässt entweder aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der Föderal-, Provinzial- oder Regionalbehörden, auf Antrag der Recht sprechenden Gewalt oder aufgrund eines Berichts der Polizeidienste alle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Bestimmungen, wenn er feststellt, dass jeglicher materiellen Störung der öffentlichen Ordnung, die durch eine in Artikel 139 erwähnte Einrichtung verursacht wird, ein Ende gesetzt werden muss; unter materieller Störung der öffentlichen Ordnung sind insbesondere die durch die Einrichtung verursachte Ruhestörung in der Nacht oder am Tage, die mit dem Gebäude einhergehende Gesundheitsgefährdung, die Nichtübereinstimmung der Einrichtung mit den Brandschutznormen und ihre Lage an einem Ort, wo sie zu Streitigkeiten oder Schlägereien führen könnte, zu verstehen; der Bürgermeister erlässt diese Bestimmungen auch, wenn irgendein anderer ordnungsgemäß gerechtfertigter ortsgebundener Grund vorliegt.

Artikel 143

143.1. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind unbeschadet der Bestimmungen erlassen worden, die in Sachen Städtebau Anwendung finden, und verfolgen den Zweck, die einschlägigen Städtebaubeschlüsse auf ein Regelwerk mit Verordnungscharakter zu gründen.

143.2. Sie gelten nicht für die zeitweilige und provisorische Aufstellung von elektrischen und automatischen Geräten anlässlich Kirmesveranstaltungen oder Jahrmärkten, die auf dem Gemeindegebiet stattfinden.

Artikel 144

144.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1960 über den moralischen Schutz der Jugend sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen ist die Anwesenheit von Jugendlichen unter 18 Jahren in den Lunaparks und Spielhallen untersagt, wenn sie nicht begleitet werden von : a) ihrem Vater, b) ihrer Mutter, c) ihrem Vormund, d) der Person, welcher ihre Aufsicht durch richterlichen Beschluss anvertraut wurde.

144.2. Es ist den Besitzern oder Geschäftsführern von Lunaparks und Spielhallen untersagt, den Jugendlichen, denen die Anwesenheit in ihrer Einrichtung aufgrund des Artikels 144.1. verboten ist, den Zutritt zu dem Lunapark zu gewähren oder ihren Aufenthalt darin zu dulden.

Artikel 145

Die Besitzer oder Geschäftsführer von Lunaparks oder Spielhallen sind verpflichtet, am Eingang ihrer Einrichtung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ein Schild mit folgendem Wortlaut aufzuhängen:

Der Zutritt ist Personen unter 18 Jahren verboten, welche sich nicht in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder der durch richterlichen Beschluss mit der Aufsicht beauftragten Person befinden.

Accès interdit aux mineurs de moins de 18 ans non accompagnés de leur père, mère, tuteur ou de la personne à la garde de laquelle ils ont été confiés par arrêté judiciaire.

Artikel 146

Von den Bestimmungen gegenwärtiger Polizeiverordnung ausgeschlossen sind die Lunaparks, die anlässlich von Jahrmärkten und lokalen Festen aufgestellt werden.

TITEL 7: JUGENDLAGER UND FERIENHÄUSER

KAPITEL I: JUGENDLAGER

Artikel 147 – Begriffsbestimmung

147.1. Jugendlager: Aufenthalt einer Jugendgruppe von mehr als fünf Personen während einer Dauer von mindestens 2 Tagen auf dem Gebiet der Gemeinde, innerhalb oder außerhalb von Ortschaften, in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur zeitweise dafür vorgesehen sind, auf einem Gelände im Freien, in Zelten oder in sonstigen Unterkünften, die nicht dem Campinggesetz vom 30. April 1970 unterworfen sind.

147.2. Vermieter: die Person, die als Eigentümer oder Pächter einer Jugendgruppe ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder ein Gelände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt;

147.3. Mieter: die verantwortliche(n), großjährige(n) Person(en), die solidarisch im Namen einer Jugendgruppe mit dem Vermieter die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Gebäudes / Geländes trifft (treffen) und/oder während des Jugendlagers die Verantwortung dafür trägt (tragen).

Artikel 148

Um Gebäude, Gebäudeteile oder Gelände für Jugendlager zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter verpflichtet:

148.1. für jedes betroffene Gebäude und Gelände sowie jeden betroffenen Gebäudeteil eine entsprechende Genehmigung bei der Gemeinde zu beantragen;

Die Genehmigung, in der die jeweilige Höchstzahl der Teilnehmer an einem Jugendlager für jedes Gelände oder Gebäude festgelegt wird, und die damit verbundene Anerkennung des Gebäudes oder Geländes als «Ferienlager für Jugendgruppen» wird in Form einer Bescheinigung gemäß beiliegendem Muster, durch das Gemeindegremium für eine Dauer von drei Jahren unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Im Falle von Gebäuden und Gebäudeteilen ist der Vermieter verpflichtet, dem Antrag eine Bescheinigung des zuständigen Feuerwehrkommandanten beizufügen, wonach das betreffende Gebäude, in dem die Jugendgruppen untergebracht werden sollen, den erforderlichen Feuerschutzbestimmungen entspricht. Darin wird ebenfalls der genaue Ort der Feuerstelle festgelegt.

- Im Falle des Geländes muss dem Antrag eine genaue Lagebescheinigung (Katasterangaben, Militärkarten-Auszug) beigelegt sein; das Gelände darf nicht in einem Umkreis von 100 Metern zu einer Trinkwasserquellfassung liegen.

148.2. vor Beginn eines Jugendlagers mit dem jeweiligen Mieter einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen; Musterverträge werden dem Vermieter auf Anfrage von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt.

148.3. vor Beginn und für die Dauer der Jugendlager eine Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude bzw. Gelände abgeschlossen zu haben;

148.4. für das betreffende Gelände die Voraussetzungen für eine angemessene Hygiene (Toiletten, Waschmöglichkeiten) zu schaffen, und zwar in einem Abstand von mindestens 10 Metern zu Oberflächengewässern; oder dem Jugendlager die Möglichkeit zu geben, dies selbst zu ermöglichen; eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer zu gewährleisten, um Umwelt- und Wasserverschmutzungen zu vermeiden;

148.5. vor Beginn des ersten Jugendlagers des Kalenderjahres der Polizei, der Feuerwehr, einem Arzt seiner Wahl und den Notdiensten (100-Dienst) den genauen Standort des Lagers (Katasterangaben, Militärkarten- Auszug) mitzuteilen;

148.6. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrages eine Kopie der vorliegenden Polizeiverordnung auszuhändigen;

148.7. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags eine Kopie der in Artikel 148.1. angeführten Genehmigung für das betreffende Gebäude/Gelände auszuhändigen;

148.8. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags die Kopie einer Haus- und Lagerordnung auszuhändigen, die für das betreffende Gebäude/Gelände mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- a. die Höchstzahl der Teilnehmer an einem Jugendlager gemäß der unter Artikel 148.1. angegebenen Genehmigung;
- b. die Trinkwasserversorgung und die sanitären Einrichtungen;
- c. Art, Anzahl und Situierung von Mitteln zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher);
- d. Art, Anzahl und Situierung von Kochgelegenheiten ;
- e. Stelle(n), an der/denen vorbehaltlich der Einhaltung aller sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen Lagerfeuer entzündet werden dürfen;
- f. Vorschriften über Abtransport und Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen;
- g. Vorschriften über die Verwendung von elektrischen Geräten, Gasinstallationen und Heizvorrichtungen;
- h. genaue Informationen, wo und unter welchen Voraussetzungen in nächster Umgebung zum Lager ein Telefon benutzt werden kann;
- i. Anschriften und Telefonnummern von folgenden Personen bzw. Diensten aus der Umgebung:
 - Hilfsdienste, 100-Dienst, Ärzte, Krankenhäuser;
 - Feuerwehr;
 - Polizei;
 - Forstverwaltung, insbesondere die zuständigen Revierförster.

148.9. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags alle Informationen über die Benutzung des Waldes (insbesondere Adresse und Rufnummer des/der Förster, des Verantwortlichen für die Jagd) mitzuteilen;

148.10. jedes Jugendlager spätestens 12 Stunden nach dessen Beginn bei der Gemeinde anzumelden; dazu muss er eine Liste der Teilnehmer und der Verantwortlichen des Lagers sowie Angaben zur Dauer des Lagers (vom ... bis ...) bei der lokalen Polizei abgeben;

148.11. für die Sicherheit in Bezug auf Feuerstellen zu sorgen;

148.12. den Abtransport der Abfälle bis zu der üblichen Stelle des Müllabfuhrdienstes so oft wie erforderlich zu gewährleisten, auf jeden Fall für die erste Müllabfuhr nach Ende des Lagers;

148.13. zu gewährleisten, dass im Notfall Notdienst-Fahrzeuge und befugte Personenfahrzeuge aller Art ohne Schwierigkeiten das Gelände oder Gebäude erreichen können.

148.14. Pflichten der Behörden:

Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Informationsmappe anzulegen, die mindestens alle 3 Jahre aktualisiert wird. Diese wird dem Mieter vom Vermieter frühestens 1 Jahr vor und spätestens am 15. Juni des betreffenden Jahres zugestellt. Sie enthält mindestens Folgendes:

- eine Abschrift der Gemeindeverordnung betreffend Jugendlager;
- Informationen bezüglich der Benutzung des Waldes (u.a. Name, Adresse und Telefonnummer des Revierförsters);
- Informationen betreffend Trinkwasserversorgung;
- Antragsformulare für große Lagerfeuer oder Lagerfeuer außerhalb des Lagergeländes;
- Informationen bezüglich Feuerwehr, Hilfsdienste, Ärzte Förster, lokale Polizei und Gemeindedienste;
- Informationen über Jagdgebiete und -zeiten;
- Gemeinderegelung bezüglich der Mülltrennung und -entsorgung;
- Notwendige Tipps für die Begleiter hinsichtlich einer guten Verständigung mit der örtlichen Bevölkerung; Begrenzung von Wanderungen, vorheriges Festlegen von Schlafplätzen bei mehrtätigen Wanderungen und Ankauf von Lebensmittel, usw.

Etwaige Aufenthaltsteuern werden dem Vermieter in Rechnung gestellt und keinesfalls direkt dem Mieter.

Artikel 149

Der Mieter ist verpflichtet:

149.1. nach Abschluss des schriftlichen Mietvertrags und vor dem 15. Juni des Jahres, während dem das Jugendlager stattfindet, Kontakt mit der Polizei und der Forstverwaltung zwecks Information über eventuelle Vorschriften (Feuer, Waldbenutzung) aufzunehmen; jedes Jugendlager spätestens 12 Stunden nach dessen Beginn bei der Gemeinde anzumelden; dazu muss er eine Liste der Teilnehmer und der Verantwortlichen des Lagers sowie Angaben zur Dauer des Lagers (vom ... bis ...) bei der lokalen Polizei abgeben;

149.2. für die Benutzung von Waldflächen für gleich welche Zwecke vorher Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. Revierförster zu nehmen und für Wanderungen durch den Wald abseits ausgewiesener Wanderwege das vorherige Einverständnis der Forstverwaltung einzuholen;

149.3. im Sinne der Vermeidung von Lärmbelästigung das Anbringen von Lautsprecheranlagen und das Benutzen von Megaphonen ebenso wie die Ausstrahlung von überlauter Musik gänzlich zu unterlassen; unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 561 des Strafgesetzbuches ist das Lärmen und Singen in den Wohngebieten zwischen 22.00 Uhr und 7 Uhr untersagt.

149.4. für den Abtransport sämtlicher Abfälle gemäß den bestehenden Gemeindeverordnungen Sorge zu tragen und das Ablagern und Hinterlassen gleich welcher Abfälle irgendwo auf dem Gemeindegebiet ausdrücklich zu unterlassen;

149.5. die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Hygieneeinrichtungen zu benutzen;

149.6. sich über die Anschriften und Rufnummern der örtlichen Ärzte und Notdienste rechtzeitig zu informieren und festzustellen, wo und unter welchen Voraussetzungen in nächster Nähe ein Telefon benutzt werden kann;

149.7. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche alle mit dem Lager verbundenen Risiken und Gefahren angemessen abdeckt;

149.8. unbeschadet der in Artikel 89 - 8 des Feldgesetzbuches und Artikel 167 des Forstgesetzbuches festgelegten Bestimmungen das Anzünden eines Lagerfeuers im Freien ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters, der dazu ein Gutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten einholen kann, zu unterlassen.

Artikel 150

150.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Forstgesetzbuches und des Feldgesetzbuches ist das Campen im Freien, in Zelten oder Schutzhütten an nachstehenden Stellen untersagt:

- a) innerhalb aller Waldungen sowie in einem Abstand von weniger als 50 Metern von diesen Waldungen;
- b) in den laut Sektorenplan ausgewiesenen Naturgebieten (N-Zonen und R-Zonen).

150.2. Es ist den Eigentümern, Pächtern oder Nutznießern von Parzellen oder Gebäuden, die an den unter Artikel 150.1. angeführten Stellen gelegen sind, untersagt, diese Parzellen oder Gebäude für Jugendlager zur Verfügung zu stellen ;

150.3. Ausnahmegenehmigungen durch das Gemeindegremium können für die unter Artikel 150.1.a) und 150.1.b) angeführten Parzellen oder Gebäude aufgrund eines begründeten Gutachtens der Forstverwaltung erteilt werden.

Artikel 151

Dem/Den Lagerverantwortlichen obliegen folgende Verpflichtungen:

- seine/ihre Identität ist bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen;
- dafür Sorge zu tragen, dass das Lager jederzeit durch eine großjährige Person besetzt ist;
- Nachspiele korrekt zu organisieren und Kinder unter 16 Jahren zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht mehr allein umherziehen zu lassen;
- die Kinder, die das Lager verlassen, sind mit einer Kennkarte auszustatten, die Angaben zur Person und zum Lagerort enthält. Ein erwachsener Leiter begleitet jede Gruppe, gleich wie viele Teilnehmer, beim Verlassen des Lagers, bei Tag und bei Nacht;
- für eine ständige Anwesenheit von großjährigen Personen innerhalb und außerhalb des Lagerplatzes zu sorgen.

Sicherheitsbestimmungen für Gebäude, in denen Jugendlager abgehalten werden:

Bestimmung der höchstzulässigen Anzahl Übernachteter pro Saal:

- Wenn keine Betten → 1 Person pro 3m² Nutzfläche Schlafsaal
- Ansonsten (v.a. bei Etagenbetten): Betten müssen direkt an Fluchtweg stehen mit 1 cm Ausgang pro Kind.

Anzahl Ausgänge:

1 cm pro Person, wenn mehr als 20 Kinder pro Etage / Saal → 2 Ausgänge (zweiter Ausgang kann Leiter oder Rutsche sein, oder Fenster, wenn Boden < 1 m).

Konstruktion:

Keine leicht entzündliche Verkleidung oder Isolierung.

Wenn Schlafsaal in zweitem Obergeschoss oder höher → Konstruktion RF 60, Treppe RF30; ansonsten „nur“ stabil.

Kein Zugang zu Räumen / Lagern ... des Vermieters (bestenfalls RF60 abgetrennt)

Technische Einrichtung:

Rauchmelder (min. 1 pro Schlafsaal);

manueller Räumungsalarm (min. 1 Druckknopf pro Schlafsaal)

Notbeleuchtung in Schlafsaal + Fluchtwege;

wenn Zentralheizung → Brandabteilung + automatischer Feuerlöscher.

Erforderliche Löschmittel:

In Küchen : 5 kg CO₂ + Löschdecke; pro Etage / Saal : 1 x 6 kg Pulverlöscher (oder gleichwertig).

Verboten:

Andere Beleuchtung als elektrische;

mobile flüssigbrennstoff- oder gasbetriebene Heiz- oder Kochgeräte;

offene Feuer im Gebäude;

Gasflaschenlager im Gebäude;

Heu- oder Strohlager im gleichen Bau oder beim Lager;

Kinder alleine ohne Betreuer in Schlafsaal.

Periodische Kontrollen:

Strom (inkl. Räumungsalarm + Notbeleuchtung) + Gas alle 3 Jahre (externes Kontrollorgan);
Löschmittel + Heizung : jährlich durch Installateur / Lieferant.

Vor jedem Lager durch Vermieter: Test Alarm, Beleuchtung + Zustand Feuerlöscher.

KAPITEL II: FERIENHÄUSER

Artikel 152

152.1. Niemand darf Urlaubern auf dem Gebiet der Gemeinde eine Ferienwohnung zur Verfügung stellen, wenn er vorliegende Bestimmungen nicht einhält.

152.2. Eigentümer von zur Verfügung gestellten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern müssen eine Hausordnung aufstellen, die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

- Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr müssen Ruhe und Ordnung herrschen.
- Durch Aktivitäten, die draußen stattfinden, wie Grillfeste, Musikabende usw. dürfen die Nachbarn nicht gestört werden.
- Sind mehrere Familien oder Personengruppen in Ferienwohnungen untergebracht, wird ein Verantwortlicher für die Gruppe bestimmt, der volljährig ist und dessen Identität dem Eigentümer mitgeteilt wird.
- Plakate, Abgrenzungen und anderes Kennzeichnungsmaterial, die im Rahmen eventueller Aktivitäten angebracht werden, müssen vor Abreise der Teilnehmer entfernt werden.

152.3. Ferienwohnungen im Sinne der vorliegenden Bestimmungen unterliegen Sicherheits- und Gesundheitsnormen.

152.4. Jeder Eigentümer eines bebauten Gutes, das er als Ferienwohnung verwendet, muss neben den durch das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgeschriebenen Formalitäten gegebenenfalls einen Plan im Maßstab 1/50 oder 1/100 vorlegen mit Angabe der Abmessungen, Ausgänge, Fenster, Bedingungen für den Zugang von der öffentlichen Straße aus und der Abwasserleitungen, wenn für dieses Gut aufgrund des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe keine Genehmigung erforderlich ist. Er ist von diesen Formalitäten befreit, wenn für die Verwendung des Gutes als Ferienwohnung eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist.

TITEL 8: TIERE

KAPITEL I: TIERE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE UND IN GEBÄUDEN

Artikel 153

153.1. Auf dem Gebiet der Gemeinde ist das Halten und Züchten aller als gefährlich eingestuften Hundarten verboten. Nach Vorlage eines günstigen Gutachtens eines ortansässigen Tierarztes kann der Bürgermeister eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Zur Kategorie der Kampfhunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier, Mastiff und Tosa, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Pitbull Bandog, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorcin, die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

Zur Kategorie der Wach- und Verteidigungshunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier oder Bullterrier, Pitbull Terrier, Dogo Argentina (argentinische Dogge), Bullterrier, Rottweiler und Tosa Inu, die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

153.2. Es ist Eigentümern, Haltern oder Aufpassern von Tieren verboten, diese unbeaufsichtigt streunen zu lassen oder ihnen Auslauf zu öffentlichen Orten oder zu privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu gewähren. Dieses Verbot gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Hier geht es unter anderem um Haustiere, die sich auf Viehweiden mit nicht eingefriedeter öffentlicher Dienstbarkeit aufhalten und durch deren Aggressivität für Passanten der freie Durchgang auf dieser öffentlichen Dienstbarkeit beeinträchtigt werden könnte. In diesem Fall muss der Eigentümer des Tieres die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit das Tier Passanten auf der öffentlichen Dienstbarkeit nicht angreifen kann; entweder muss er das Tier so anbinden, dass es die öffentliche Dienstbarkeit nicht erreichen kann, oder er muss entlang der Dienstbarkeit eine Einfriedung errichten.

153.3. Jedes frei herumlaufende streunende Tier, mit Ausnahme von Katzen, wird eingefangen und in einem Tierheim untergebracht. Alle diesbezüglich anfallenden Kosten (Unterbringungs-, Fang- und Verwaltungskosten) gehen zu Lasten des Besitzers. Der Besitzer kann sein Tier nach Begleichung der angefallenen Kosten im Tierheim abholen.

153.4. Die Ordnungshüter ergreifen alle möglichen Sicherheitsmaßnahmen gegenüber ausgesetzten und/oder gefährlichen Hunden, unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 14. August 1986 betreffend den Schutz der Tiere.

153.5. Gilt das Tier als angriffslustig und kann es nicht gefahrlos eingefangen werden, kann es von den Polizeidiensten unbeschadet des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere getötet werden.

153.6. In Belgien ist gesetzlich festgelegt, dass Hunde, die nach dem 1. September 1998 geboren sind, durch einen Mikrochip identifiziert sein müssen. Zudem müssen alle Hunde gegen Tollwut geimpft sein.

Artikel 154

154.1. Es ist verboten, gefährliche, angriffslustige, wilde oder exotische Tiere ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu züchten, zu halten, spazieren zu führen oder sich mit ihnen auf öffentlicher Straße zu bewegen, selbst wenn sie einen Maulkorb tragen und angeleint sind. Wer eine Erlaubnis hat, muss sie bei sich tragen.

154.2. Diese Bestimmung ist anwendbar an allen öffentlichen Orten, an privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

154.3. Die in Artikel 154.1. erwähnte Verbotsbestimmung gilt weder für Tieraustellungen, die zu pädagogischen oder populärwissenschaftlichen Zwecken organisiert werden und für die die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist, noch für Zirkusveranstaltungen mit Tierschau, sofern alle Bedingungen in Sachen Hygiene und Wohlbefinden der Tiere erfüllt sind.

154.4. Es ist jedem Halter eines Tieres verboten, das Tier auf öffentlicher Straße laufen zu lassen, ohne das Nötige veranlasst zu haben, damit das Tier den sicheren und ungehinderten Verkehr und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

Artikel 155

155.1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, das heißt an jedem öffentlichen und privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, müssen alle Hunde an einer Leine geführt werden. Hunde für Sehgeschwache und Behinderte, Polizei-, Zoll-, Armee-, Rettungs-, Hirten- und Jagdhunde sind während ihres Einsatzes von dieser Bestimmung befreit.

155.2. Der Besitzer oder Halter eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen und muss körperlich und geistig dazu in der Lage sein, dafür zu sorgen, dass sein Hund sich so verhält, dass er zu keinem Zeitpunkt – sei es auf privatem Grund, an einem öffentlichen Ort, an einem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder in öffentlichen Verkehrsmitteln – die öffentliche Sicherheit gefährdet, eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt, sein Umfeld (unter anderem Passanten, Nachbarn, weidendes Vieh ...) belästigt oder die öffentliche Ruhe und Ordnung stört.

Artikel 156

156.1. Auf den öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen, Schwimmbädern und Friedhöfen, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen, ist die Anwesenheit von Hunden untersagt. An den Eingängen zu den oben genannten Einrichtungen werden Verbotsschilder (Zeichnung eines Hundes mit rotem Querbalken) angebracht.

156.2. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Polizeihunde, Blinden- sowie Behindertenbegleithunde.

Artikel 157

157.1. Personen, die Tiere unter ihrer Aufsicht haben, ist es verboten, diese Tiere auf öffentlichem Eigentum an einem anderen Ort als in Gullys und/oder ihnen vorbehaltenen sanitären Bereichen ihre Notdurft verrichten zu lassen.

157.2. Wird diese Verbotsbestimmung nicht eingehalten, muss der Eigentümer des Tieres oder derjenige, der es unter seiner Aufsicht hat, die Ausscheidungen aufheben und sie in einen Gully oder in einer Plastiktüte verpackt in einen öffentlichen Müllbehälter einwerfen.

157.3. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die Führer von Blinden- sowie von Behindertenbegleithunden.

157.4. Wenn der Zuwiderhandelnde nicht identifiziert werden kann, muss die Person, der die Säuberung dieses Ortes obliegt, die Ausscheidungen beseitigen.

157.5. Des Weiteren muss jede Person - in Begleitung eines Tieres - mit sich führen, was für das Aufheben der Ausscheidungen des Tieres erforderlich ist; sie muss auf Aufforderung eines befugten Bediensteten vorzeigen können, was sie zum Aufheben der Ausscheidungen bei sich trägt.

KAPITEL II: VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 158

Es ist verboten, auf öffentlicher Straße und in kleinen Grünanlagen, öffentlichen Parks und Gärten Körner, Brot oder andere Erzeugnisse, die zur Fütterung wild lebender Vögel bestimmt sind oder ihnen als Nahrung dienen können, liegen zu lassen.

Artikel 159

159.1. Das Abrichten von Tieren ist auf öffentlicher Straße verboten.

159.2. Auf dem Gebiet der Gemeinde sind das Führen, das Halten, das Abrichten und die Zucht von Hunden gleich welcher Rasse untersagt, die zum Beißen oder Kämpfen missbraucht werden.

TITEL 9: EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN

Artikel 160

160.1. Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss die Anordnung des Bürgermeisters befolgen, dieses unbewegliche Gut einzufrieden oder zumindest seine Grenzen anzuzeigen, um die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe zu wahren.

160.2. Die Einfriedung ist Pflicht, wenn Sturz- oder Verletzungsgefahr besteht oder wenn das Nichtvorhandensein einer Einfriedung zu einer Verwechslung mit dem öffentlichen Eigentum führen und die Benutzer irreführen kann.

160.3. In geschlossenen Ortschaften darf die Einfriedung weder aus gefährlichen Unebenheiten noch aus Stacheldraht oder Stumpfteilen bestehen, es sei denn, sie ist als Auslaufgrenze für das Vieh gedacht.

Artikel 161

Jeder Eigentümer eines leer stehenden Gebäudes muss dessen Zugänge mit soliden Vorrichtungen so verschließen, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit vermieden wird, dass jemand dort eindringt.

TITEL 10: DIE GEMEINDEWALDUNGEN

KAPITEL I: DAS BETRETEN DER GEMEINDEWALDUNGEN

Hier finden die Bestimmungen des Forstgesetzbuches Anwendung.

KAPITEL II: DAS PFLÜCKEN VON ERZEUGNISSEN IM GEMEINDEWALD

Hier finden die Bestimmungen des Forstgesetzbuches Anwendung.

TITEL 11: POLIZEISTUNDE

Artikel 162

162.1. Für alle Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsstätten, Wein-, Bier-, Kaffeerestaurants, Speisewirtschaften und Fritüren, in denen Getränke verabreicht werden, sowie für alle sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Getränken wird hiermit die Polizeistunde wie folgt festgesetzt:

- a) auf 1 Uhr für alle gewöhnlichen Tage des Jahres soweit nicht nachfolgend unter b), c) oder d) etwas anderes bestimmt wird;
- b) auf 2 Uhr jeweils für die Nacht von Freitag auf Samstag, sowie von Samstag auf Sonntag und in der Nacht zu einem offiziellen Feiertag, soweit nicht nachfolgend unter c) und d) etwas anderes bestimmt wird, sowie für alle gewöhnlichen Tage während der Urlaubsperiode, das heißt vom 01. Juli bis zum 31. August einschließlich;
- c) auf 2 Uhr jeweils für die Nacht auf einen Sonn- und Feiertag, in der Zeit vom 10. November bis zum letzten Sonntag vor dem Advent einschließlich und in der Zeit vom 2. Januar bis zum letzten Sonntag vor Karneval einschließlich, ferner für den Oster- und Pfingstmontag und den Neujahrstag; auf schriftlichen Antrag hin kann der Bürgermeister eine Verlängerung bis 3 Uhr gewähren;
- d) auf unbeschränkte Dauer für die Fastnachtstage (mit Ausnahme von Fastnachtsdienstag), für die jeweiligen Kirmestage in der Gemeinde sowie für die Nacht auf den 1. Januar und die Nacht auf den 1. Mai.

162.2 Höchstens eine Viertelstunde nach der bestimmten Polizeistunde müssen alle eingangs genannten Lokale von Gästen jedweder Art völlig geräumt, müssen ferner diese Lokale verschlossen und muss sämtliche Lichtreklame erloschen sein. Auch die eventuell noch

notwendigen inneren Aufräumungsarbeiten dieser Lokale sind dazu bei beschränkter Beleuchtung derart zu beschleunigen, dass die Lokale als solche anschließend alsbald völlig dunkel sind.

162.3. Die eingangs erwähnten Lokale können erst um 6 Uhr morgens wieder geöffnet werden.

Artikel 163

Ausnahmen von der vorstehenden Vorschrift des Artikels 162 können nur bei ganz besonderen Anlässen durch den Bürgermeister gestattet werden. Dahingehende Anträge auf außergewöhnliche Verlängerung der Polizeistunde müssen 8 Tage vorher schriftlich mit eingehender Begründung dem Bürgermeister vorgelegt werden.

Artikel 164

164.1. Ab Mitternacht kann die Polizei das sofortige Verlassen und die augenblickliche Schließung derjenigen Lokale anordnen, deren Lärm dazu angetan ist, die öffentliche Ruhe und die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

164.2. Falls die Ruhestörung sich gewohnheitsgemäß ereignet, kann der Bürgermeister, nach vorherigem Polizeibericht, auf unbestimmte Zeit die Schließung des Lokals ab 22 Uhr verfügen.

Artikel 165

Wer in einem der in Artikel 162 bezeichneten Lokale über die festgesetzte Polizeistunde hinaus verweilt, gleichgültig ob ihn der Wirt oder sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter zum Verlassen des Lokals aufgefordert hat oder nicht, wird ebenso bestraft wie der Wirt oder dessen Stellvertreter, der das Verweilen der Gäste über die festgesetzte Polizeistunde hinaus geduldet hat. Die gleichen Strafen treffend diejenigen, welche nach eingetretener Polizeistunde versuchen, in die Wirtshäuser hineinzukommen, es sei denn, es handelt sich um Bewohner des betreffenden Hauses oder um Personen, die als Reisende in dem gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 1963 geführten Hotelregister eingetragen sind beziehungsweise die - als Nichtansässige - als Hotelgäste aufgenommen werden möchten.

Artikel 166

Personen oder Reisende, welche sich in das Hotelregister eingetragen haben, dürfen sich ebenfalls nicht mehr nach der festgesetzten Polizeistunde in den Wirtschafts- und Schankräumen ihres Hotels oder ihrer Pension aufhalten.

Artikel 167

Wenn sich selbst nach der festgesetzten Polizeistunde noch Personen in den Lokalen befinden und sich weigern, dieses zu verlassen, muss der Inhaber, um sich selbst schuldlos zu halten, die Polizei sofort davon in Kenntnis setzen.

Artikel 168

Betreiber der in Artikel 162 genannten Lokale sind verpflichtet, selbst nach eingetretener Polizeistunde den Polizeibeamten sofort zu öffnen, wenn diese es für nötig befinden, hineinzugehen, um sich selbst vom tatsächlichen Geschäftsschluss zu überzeugen, beziehungsweise den Tatbestand einer etwaigen Zuwiderhandlung festzustellen.

Artikel 169

Die Betreiber öffentlicher Lokale oder Vergnügungsstätten, in denen mit Geräuschen verbundene Tanz-, Gesang-, Musik- oder sonstige Vergnügungen veranstaltet werden, sind verpflichtet, ihr Lokal so einzurichten, dass es den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24.2.1977, welcher die akustischen Normen für Musik in öffentlichen oder privaten Lokalen festlegt, entspricht, unbeschadet der Tatsache, dass die verursachten Geräusche nach außen hin nicht vernehmbar sind und die nächstgelegenen Nachbarn nicht stören.

Artikel 170

In Cafés, Restaurants und anderen öffentlichen Lokalen, wo Getränke verabreicht werden, dürfen Belustigungen und Unterhaltungen sowie sich wöchentlich wiederholende Musik- und Gesangproben, wie auch Kegelspiele, nicht über eine halbe Stunde vor der Polizeistunde hinaus ausgedehnt werden. Die Gäste, welche das durch den Lokalinhaber oder dessen Stellvertreter ausgesprochene Verbot, in seinem Lokal zu musizieren usw. übertreten, werden genauso wie der Inhaber bestraft.

TITEL 12: SKI-LANGLAUF

Artikel 171

Die Ausübung des Skilanglaufs im Gebiet ist nur auf vorschriftsmäßig beschilderten Loipen erlaubt.

Es ist den Fußgängern untersagt, die Loipen zu betreten.

Das Verlassen der Loipen durch die Langläufer ist untersagt.

Es ist untersagt, in oder längs den Loipen irgendwelche Gegenstände wegzwerfen oder liegen zu lassen.

Die Teilnehmer an diesen sportlichen Veranstaltungen haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals unmittelbar Folge zu leisten.

Die vorliegenden Bestimmungen werden den Besuchern durch Hinweisschilder bekannt gemacht, die an den in Frage kommenden Stellen angebracht werden.

TITEL 13: AUTOWASCHEN

Artikel 172

A. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen an öffentlichen Gewässern ist untersagt.

B. Putzen des LKW auf öffentlicher Straße

Auf der öffentlichen Straße sind das Putzen und der Unterhalt von Motorfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 Tonnen untersagt.

Dieses Verbot betrifft nicht das Säubern der Windschutzscheiben, im Interesse der Verkehrssicherheit, wie auch die dringend erforderlichen Reparaturen.

TITEL 14: PLAKATIEREN

Artikel 173

Die Verstöße im Bereich Plakatieren werden über das Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 6. Februar 2014 verfolgt. [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]

TITEL 15: WAHLWERBUNG AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE

Artikel 174

Im Bereich Wahlwerbung gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde. [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]

TITEL 16: SCHUTZ VON BÄUMEN

Artikel 175

175.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) und der Kommunalen Städtebauordnung (K.S.O.) ist es verboten, ohne vorherige schriftliche und formelle Genehmigung des Gemeindegremiums eine Anpflanzung oder Teilanpflanzung vorzunehmen.

175.2. Dieser Titel bezieht sich nicht auf die Forstwirtschaft in Waldgebieten.

175.3. Bei Anpflanzungen von hochstämmigen Baumlinien muss ein Abstand von mindestens 2 Metern, bei jeder Art von Konstruktion oder Umzäunung, wie beispielsweise ein Stacheldrahtzaun, die auf die Straße ragen oder den Verkehr beeinträchtigen könnte, ein Mindestabstand von 0,50 m vom Straßenrand eingehalten werden.

Der Abstand zwischen zwei hochstämmigen Bäumen muss mindestens 6 Meter betragen.

175.4. Bei der Anpflanzung von hochstämmigen Baumlinien muss ein Abstand von 2 Metern, bei niederstämmigen Bäumen, Hecken und Sträuchern ein Abstand von 0,50 m von der Grenze zwischen zwei Grundstücken eingehalten werden.

175.5. In den Agrargebieten ist es nicht erlaubt, ohne die Genehmigung des Gemeindegremiums Aufforstungen in einem Abstand unter 6 Metern von der Grenze zwischen zwei Grundstücken vorzunehmen.

175.6. Im Rahmen dieses Kapitels gilt als hochstämmiger Baum jeder Nadelbaum mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter, gemessen in einer Höhe von 1,50 m über dem Boden, oder jeder Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm in 1,50 m Stammhöhe.

175.7. Ungeachtet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie ist es verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums:

- a. Gärten, Klein-/Vorgärten oder Grünanlagen zu beseitigen oder zu verkleinern;
- b. hochstämmige Laubbäume, die alleine, in einer Gruppe oder in einer Reihe stehen, zu fällen oder deren vorzeitiges Absterben herbeizuführen.

Das Fällen von Pappeln und Birken, die als Windschutz gepflanzt worden waren, obliegt keiner Genehmigung.

175.8. Das Gemeindegremium kann die unter Artikel 181.2 des WGRSEE erwähnte Genehmigung an Bedingungen hinsichtlich der Neuanpflanzung knüpfen und eine Sicherheitsleistung vom Antragsteller verlangen.

175.9. Die Bäume, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 194 des WGRSEE neu gepflanzt worden sind, können ohne vorherige schriftliche und formelle Genehmigung des Gemeindegremiums gefällt oder beschnitten werden, selbst wenn ihre Größe unter der unter Artikel 181.1 des WGRSEE beschriebenen liegt.

175.10. Die Anpflanzung von Weihnachtsbäumen gilt nicht als Aufforstung.

Außerhalb der Waldgebiete ist für diese Anpflanzungen jedoch eine Genehmigung des Gemeindegremiums erforderlich.

Sie dürfen ausschließlich zur ursprünglichen Zweckbestimmung gehalten werden, d.h. bis die Bäume eine Höhe von 2,50 Metern erreicht haben bzw. 5-7 Jahre nach ihrer letzten Umpflanzung.

Nach dieser Frist dürfen sie nicht weiter gehalten werden.

175.11. Der Abstand zwischen einer Nadelbaumanpflanzung und dem jedem Wasserlauf muss mindestens 6 Meter betragen.

175.12. Unabhängig von den Offizieren der Föderalpolizei und der Beamten und Bediensteten in Sachen Gewässer und Forstwesen können die Bediensteten und Beamte, die in Artikel 330 ff. des WGRSEE, das bestimmten Bediensteten und Beamten die Zuständigkeit verleiht, Verstöße gegen die Bestimmungen des Grundlagengesetzes über Raumordnung und Städtebau, abgeändert durch das wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung und den Städtebau, festzustellen, erwähnt werden, mündlich und vor Ort die Anweisung zur Beendigung der Arbeiten geben, wenn sie feststellen, dass diese nicht mit der erteilten Genehmigung übereinstimmen.

Bei Strafe der Nichtigkeit muss die Anweisung zur Beendigung der Arbeiten innerhalb von fünf Tagen vom Bürgermeister oder dem Bediensteten der Abteilung Städtebau und Raumordnung bestätigt werden, wenn die mündliche Anweisung zur Beendigung der Arbeiten von einem der im M.E. vom 31.01.75 erwähnten Beamten gegeben wurde.

TITEL 17: LÄRMBEKÄMPFUNG

Artikel 176

Jeder mutwillig verursachte Lärm bei Tag, der durch Personen oder Tiere auf der öffentlichen Straße oder auf Privatgrundstücken verursacht wird und die Ruhe der Einwohner stört, ist verboten.

Auf der öffentlichen Straße und an den öffentlichen Orten unter freiem Himmel sind verboten:

- a) der Gebrauch:
 - von Verstärkern;
 - von Lautsprechern;
 - von Musikinstrumenten;
 - von anderen Schall erzeugenden Geräten.
- b) das Schießen mit Feuerwaffen
- c) das Abbrennen von Feuerwerk
- d) das Werfen von Knallkörpern.

Artikel 177

Wenn dadurch die Ruhe der Anwohner gestört wird, ist auf der öffentlichen Straße von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeder Lärm verboten, der verursacht wird durch:

- a) das Beladen, das Entladen oder die Bedienung von:
 - Maschinen;
 - Materialien

- oder Gegenständen.
- b) die Ausführung von Arbeiten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Landwirte während der Ernteeinsätze.

Artikel 178

Der Gebrauch von Geräten, die einen außergewöhnlichen Lärm verursachen, wie Motor- oder Kreissägen, Rasenmäher, Heckenscheren usw. ist an Sonn- und Feiertagen untersagt, sowie an Wochentagen von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Artikel 179

Die Betreiber von Tanzsälen, Vergnügungssälen, Vorführungssälen und ganz allgemein von allen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass der im Innern dieser Einrichtungen verursachte Lärm nicht die Ruhe der Anwohner stört.

Diese Verpflichtung ist ebenfalls anwendbar auf:

- a) die Veranstalter von öffentlichen oder privaten Versammlungen;
- b) die Betreiber von Lokalen, in denen solche Veranstaltungen abgehalten werden.

Artikel 180

Die Betreiber von Schaustellerbuden sind verpflichtet, den Gebrauch von Lautsprechern, Sirenen oder anderen lauten Instrumenten in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr zu unterlassen.

Betreiber von Nachtwarenhäusern:

Die Geschäfte, die über die üblichen Arbeitszeiten hinaus geöffnet haben (Snack, Pita, Night-Shop, usw.) müssen alle Maßnahmen in der Nähe ihrer Einrichtung ergreifen, damit:

- die öffentliche Ruhe der Anwohner gewahrt bleibt, indem z.B. die längeren öffentlichen nächtlichen Versammlungen verhindert werden.
- die Sauberkeit des öffentlichen Eigentums und der Nachbarschaft gewährleistet bleibt.

Der Bürgermeister kann abgesehen von den Strafen die sofortige Schließung der Geschäfte anordnen, die die öffentliche Ordnung stören.

Artikel 181

Der Bürgermeister kann in besonderen Situationen Abweichungen zu Verboten gewähren.

TITEL 18: SCHANKSTÄTTEN

Für die Anwendung der gegenwärtigen Polizeiverordnung versteht man unter Schankstätten jegliche Einrichtung, in der an Ort und Stelle zu konsumierende Getränke zum Kauf angeboten werden, ohne dass diese mit einer Mahlzeit einhergehen.

Hinsichtlich der Eröffnung von Schankstätten findet das Dekret vom 23.11.2006 zur Abänderung der am 03.04.1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank gegorener Getränke Anwendung.

Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine Ausschankgenehmigung der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Artikel 182

Wenn nach zwei aufeinander folgenden schriftlichen Verwarnungen der im Inneren einer Schankstätte produzierte Lärm weiterhin die Ruhe der Nachbarn stört, fordert der Bürgermeister den Betreiber auf, die Schankstätte evakuieren zu lassen, sie täglich spätestens um 22 Uhr zu schließen und morgens nicht vor 8 Uhr zu öffnen, und zwar für eine Zeitspanne von 15 Tagen, welche im Falle des Rückfalls innerhalb von 3 Monaten verdoppelt wird.

Artikel 183

Der Betreiber ist gehalten, dem Erlass des Bürgermeisters, womit ihm die in Artikel 182 erwähnten Maßnahmen auferlegt werden, Folge zu leisten.

Artikel 184

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schankstätten nur in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihres gesetzlichen Vormundes gestattet.

TITEL 19: FEUERWERKSKÖRPER UND KNALLKÖRPER

Artikel 185

Unbeschadet der Bestimmungen der allgemeinen Ordnung über den Arbeitsschutz und des Kgl. Erlasses vom 23. September 1958 betreffend die allgemeine Ordnung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Verkauf, den Transport und die Verwendung von Sprengstoffen sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen sind das Zünden oder Werfen von Feuerwerks- oder Knallkörpern aller Art sowohl auf der öffentlichen Straße, in den dem Publikum geöffneten Örtlichkeiten als auch auf privatem Gelände untersagt.

Artikel 186

Die Zündung von Feuerwerkskörpern bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 187

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die Zündung von Feuerwerkskörpern während der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (Sylvesternacht), zwischen 23:45 Uhr und 1:30 Uhr.

Artikel 188

Es ist verboten, Feuerwerks- und Knallkörper an Kinder unter 16 Jahren zu verkaufen oder abzugeben.

TITEL 20: BEPFLANZTE UND BEBAUTE PARZELLEN, AUFFORSTUNGEN

KAPITEL I: ANPFLANZUNGEN, AUFFORSTUNGEN - WEIHNACHTSBÄUME

Artikel 189

Aufforstungen und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen sind in Wohngebieten strikt verboten; das Anpflanzen von standorttypischen Laubbäumen und Hecken ist dagegen überall gestattet.

Artikel 190

Anpflanzungen, Aufforstungen und Anlagen von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb der Waldgebiete bedürfen einer vorherigen, schriftlichen und ausdrücklichen Genehmigung des Gemeindegremiums.

In Anwendung des Zweckbestimmungsplanes gelten folgende Bestimmungen:

In landwirtschaftlichen Gebieten mit Möglichkeit der Aufforstung:

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone zulässig.

Ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2,50 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre).

Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe, wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte bzw. die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen; dem Eigentümer bleibt jedoch gestattet, die Genehmigung einer Aufforstung zu beantragen.

Das Einsetzen neuer Pflänzlinge an Stelle der geernteten Bäumchen ist nur möglich, wenn hierfür eine ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums, welche maximal drei Jahre Gültigkeit behält, vorliegt.

Die Erneuerung der Weihnachtsbaumkulturen auf der gleichen Parzelle nach einem Kahlschlag der vorherigen Produktion kann nur nach einer erneuten ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Gemeindegremiums erfolgen.

Ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanzpflanzung und jedem Wasserlauf muss eingehalten werden.

Das Gemeindegremium genehmigt in dieser Zone nur mehr die Aufforstungsanträge, die über ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums verfügen.

Bei Erstaufforstung ist darauf zu achten, dass standortgerecht gepflanzt wird.

In landwirtschaftlichen Schutzgebieten:

Mit dem Ziel, einerseits die Landschaftsstruktur zu erhalten (im Ourtal), und andererseits die für die Landwirtschaft notwendigen Böden vor der planlosen Aufforstung zu schützen, genehmigt das Gemeindegremium nur standorttypische Laubholzanzpflanzungen.

Im diesem Falle sind folgende Grundbedingungen zu erfüllen:

- es liegt ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums vor;
- der Boden lässt keine rentable landwirtschaftliche Tätigkeit zu;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums weder ersetzt noch neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

In den landwirtschaftlichen Schutzgebieten bleibt das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen möglich; ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Genehmigung wird dann erteilt, wenn eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

Von einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist auszugehen, wenn:

- bestimmte Biotope (Quellen, Feuchtwiesen) negativ verändert werden;
- das Lokalklima negativ verändert wird;
- der Wasserhaushalt negativ verändert wird (Versauerung, Abflussmenge, ...);
- besonders geschützte Arten verdrängt werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu erwarten:

- in offenen Wiesentälern, die auch vom Erholungsverkehr stärker frequentiert werden; dort sollten auch keine Laubholzanzpflanzungen genehmigt werden;
- in landwirtschaftlich genutzten Bereichen, in denen Fichten insel- oder halbinselförmig angepflanzt werden sollen;
- in unmittelbarer Nähe von charakteristischen, das Ortsbild prägenden Bauten;
- im Ortsrandbereich.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2,50 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre). Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe, wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte bzw. die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen; dem Eigentümer bleibt jedoch gestattet, die Genehmigung einer Aufforstung zu beantragen.

Ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanzpflanzung und jedem Wasserlauf muss eingehalten werden.

In landwirtschaftlichen Randgebieten ohne ökologischen Wert:

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone zulässig.

Ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2,50 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre). Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe, wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte bzw. die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen; dem Eigentümer bleibt jedoch gestattet, die Genehmigung einer Aufforstung zu beantragen.

Ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanzpflanzung und jedem Wasserlauf muss eingehalten werden.

Das Gemeindegremium genehmigt in dieser Zone nur mehr die Aufforstungsanträge, die über ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums verfügen, und die zumindest eine Seite in direktem Kontakt mit einer genehmigten Waldfläche vorsehen.

Bei Erstaufforstung ist darauf zu achten, dass standortgerecht gepflanzt wird.

Das Gemeindegremium verweigert jeden Antrag auf Aufforstung mit Nadelholzarten.

Ausnahmsweise können standorttypische Laubholzanzpflanzungen genehmigt werden, wenn folgende Grundbedingungen erfüllt sind:

- es liegt ein positives Gutachten sowohl der Forstverwaltung, als auch des Landwirtschaftsministeriums vor;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums weder ersetzt noch neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen dürfen nach Abholzung nicht erneuert werden.

Besondere Ausblickpunkte dürfen nicht durch Aufforstungen versperrt werden.

Das Gemeindegremium verweigert jeden Antrag auf Aufforstung in dieser Zone.

Abweichungen sind nur für an diese feuchten Bodenbedingungen angepasste Laubholzanzpflanzungen möglich.

Im Falle einer Abweichung sind folgende Grundbedingungen zu erfüllen:

- es liegt ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums vor;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums weder ersetzt, neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen dürfen nach Abholzung nicht erneuert werden.

Besondere Ausblickpunkte dürfen nicht durch Aufforstungen versperrt werden.

Das Gemeindegremium verweigert jeden Antrag auf Aufforstung in dieser Zone.

Abweichungen sind nur für die Renaturierung von Bruch- und Auenwald möglich, wenn ein positives Gutachten des kommunalen beratenden Raumordnungsausschusses, der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums vorliegen.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums weder ersetzt noch neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen dürfen nach Abholzung nicht erneuert werden.

Besondere Ausblickpunkte dürfen nicht durch Aufforstungen versperrt werden.

Sollten begründete wirtschaftliche Argumente seitens des Antragstellers vorliegen, um die Wachstumsdauer der Weihnachtsbäume zu verlängern, kann das Gemeindegremium die Genehmigung von Jahr zu Jahr verlängern, jedoch begrenzt auf höchstens 10 Jahre ab Erteilung der Genehmigung.

KAPITEL II: ANBAU VON HACKBAUFRÜCHTEN ODER GLEICHGESTELLTEN PFLANZEN IN ORTSLAGEN

Artikel 191

Es ist verboten, Kulturen von Hackbaufrüchten oder gleichgestellten Pflanzen (hauptsächlich Mais, Futterrüben, Kartoffeln, Zuckerrüben, Zichorie sowie Gemüseanbau im Freiland) anzubauen, außer wenn ein Wiesenstreifen auf der Parzelle in dem Teil angesiedelt ist, der unterhalb des Hangs und am Rand der Parzelle liegt. Dieser grasbewachsene Streifen muss vor Einsaat der Hackbauf Frucht

oder der gleichgestellten Pflanze und für eine Mindestdauer angesiedelt werden, die der Dauer der Hackbaufrucht entspricht und nachstehenden Bedingungen genügen:

- Mindestausmaße: Die Mindestbreite des Wiesenstreifens beträgt 6 Meter;
- Zusammensetzung der Aussaat: Der Wiesenstreifen muss mit einer Mischung bestehend aus Wiesengräsern oder Wiesengräsern und Leguminosen eingesät werden;
- Sonstige Bedingungen: Er darf nicht beweidet und nur nach dem 1. Juli gemäht werden.

TITEL 21: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I: MAßNAHMEN VON AMTS WEGEN

Artikel 192

192.1. Wird gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder gegen die in Ausführung dieser Verordnung gefassten Beschlüsse verstoßen, führt die zuständige Gemeindebehörde auf Kosten des Zuwiderhandelnden von Amts wegen die Maßnahmen durch, die der Zuwiderhandelnde, nachdem er aufgefordert wurde oder wenn die geringste Verzögerung Gefahr bedeuten könnte, selbst noch nicht ausgeführt hat, um die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe wieder herzustellen.

192.2. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, für die Rückforderung eventueller Ausgaben vor Gericht zu klagen.

192.3. Werden die vom Bürgermeister oder vom Gemeindegremium im Rahmen einer Genehmigung auferlegten Bedingungen nicht eingehalten, kann diese Genehmigung jederzeit aufgehoben und können Verwaltungsanktionen auferlegt werden.

Artikel 193

Das Polizeigericht spricht neben der Ordnungsstrafe gegebenenfalls die Verpflichtung zur Wiedergutmachung der Übertretung innerhalb einer im Urteil festgelegten Frist aus und entscheidet, dass bei Nichtwiedergutmachung die Gemeindeverwaltung für die Wiedergutmachung auf Kosten des Zuwiderhandelnden sorgt, der aufgrund desselben Urteils auf Vorlage einer einfachen Aufstellung durch das Gemeindegremium der zuständigen Gemeinde zur Erstattung der Ausgaben gezwungen werden kann.

KAPITEL II: WIEDERHOLUNGSTAT

Artikel 194

Wird gegen einen Artikel zum wiederholten Mal innerhalb der letzten 24 Monate ab dem Datum des vollstreckbaren Beschlusses durch den Vollstreckungsbeamten verstoßen, können die in der vorliegenden Polizeiverordnung vorgesehenen Verwaltungsgeldstrafen verdoppelt werden, ohne jedoch das gesetzlich vorgeschriebene Maximum von 350 € zu überschreiten. [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]

KAPITEL III: MEDIATIONSVERFAHREN

Artikel 195

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Mediationsverfahren anzubieten. Dieses Verfahren bezweckt ausschließlich, es dem Zuwiderhandelnden zu ermöglichen, den Schaden, den er verursacht hat, zu entschädigen oder zu ersetzen.

KAPITEL IV: MITTEILUNG FALSCHER ANGABEN

Artikel 196

Personen, die der zuständigen Behörde Angaben missbräuchlicher Natur machen, sei es aufgrund einer Verwaltungsstraftat die sich in der Realität nicht ereignet hat oder aufgrund falscher Angaben in diesem Bezug, können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.

Im Falle einer Mitteilung falscher Angaben entspricht die Höhe der Verwaltungsstrafe der Strafe, auf welcher der Missbrauch fußt. Sollte zum Beispiel die Person den Behörden falsche Angaben bezüglich illegalen Gebrauchs von Feuerwerkskörpern machen, so ist sie mit der Strafe zu belegen welche für den illegalen Gebrauch von Feuerwerkskörpern durch die vorliegenden Bestimmungen vorgesehen wird.

TITEL 22: VERSTÖSSE GEGEN FRÜHERE ARTIKEL DES TITELS X DES STRAFGESETZBUCHES

KAPITEL I: ADMINISTRATIVE STRAFTATEN ERSTER GRUPPE (COL-1/2006)

Artikel 197

Mit einer administrativen Geldbuße wird geahndet:

197.1. wer unvorsichtigerweise auf eine Person einen Gegenstand wirft, der diese belästigen oder beschmutzen kann (ehemals Titel X, Artikel 552, 5);

197.2. wer seinen Hund hetzt und nicht zurückhält, wenn dieser Vorübergehende angreift oder verfolgt, selbst wenn dadurch keine Verletzungen oder kein Schaden entsteht (ehemals Titel X, Artikel 556, 3);

197.3. wer mit Steinen oder anderen harten Körpern oder sonstigen Gegenständen, die beschmutzen oder beschädigen können, nach Wagen mit Aufhängung, Häusern, Gebäuden und Einfriedungen anderer wirft (ehemals Titel X, Artikel 557, 4);

197.4. wer an einem Ort, dessen Eigentümer, Mieter, Siedler, Pächter, Nutznießer oder Benutzer er ist, ein Haustier (mit Ausnahme der Pferde, der Zugtiere, der Hornviecher, der Schafe, der Ziegen und der Schweine) zum Nachteil eines anderen böswillig tötet oder schwer verletzt (ehemals Titel X, Artikel 557, 5);

197.5. wer den Tod oder die schwere Verletzung von Tieren eines anderen durch freies Herumlaufenlassen von geisteskranken oder tobsüchtigen, von bössartigen oder wilden Tieren, durch die Geschwindigkeit, falsche Lenkung oder übermäßige Belastung von Wagen, Pferden, Zug-, Last- oder Reittieren verursacht (ehemals Titel X, Art. 559, 2);

197.6. wer durch Unvorsichtigkeit oder Mangel an Vorsicht unfreiwillig die gleichen Schäden durch die Handhabung oder den Gebrauch von Waffen oder durch den Wurf von harten Körpern oder irgendwelcher Substanzen verursacht (ehemals Titel X, Art. 559, 3);

197.7. wer gegen Behörden oder Privatpersonen andere als in Titel VIII, Kapitel V des Strafgesetzbuches aufgeführten Beleidigungen richtet (ehemals Titel X, Art. 561, 7);

197.8. wer ohne Notwendigkeit vorsätzlich ein Haustier (mit Ausnahme der Pferde, der Zugtiere, der Hornviecher, der Schafe, der Ziegen und der Schweine) oder ein gezähmtes Tier an einem anderen Ort tötet oder schwer verletzt als an dem, dessen Eigentümer, Mieter, Siedler, Pächter, Nutznießer oder Benutzer der Herr des Tieres oder der Schuldige ist (ehemals Titel X, Art. 563, 4).

KAPITEL II: GEMISCHTE STRAFTATEN ZWEITER GRUPPE (COL-1/2006)

Gelten als gemischte Straftaten zweiter Gruppe:

Artikel 198

198.1. Das Zerstören oder Beschädigen von Grabstätten, Zeichen des Andenkens oder Grabsteinen, Gedenktafeln, Denkmälern, Statuen oder anderen Gegenständen, die dem Nutzen oder der öffentlichen Verschönerung dienen und die von der zuständigen Behörde oder mit deren Genehmigung errichtet wurden;

198.2. Gleiches gilt für Denkmäler, Statuen, Gemälde oder Kunstgegenstände, die in Kirchen, Tempeln oder in anderen öffentlichen Gebäuden angebracht wurden.

Artikel 199

Das Fällen oder mutwillige Zerstören eines Baumes oder Zerstörung eines Pflanzenspreises

Artikel 200

Das völlige oder teilweise Zuschütten von Gräben, das Abschneiden oder Herausreißen von lebenden oder trockenen Hecken oder Zäunen, das Zerstören von ländlichen oder städtischen Einfriedungen, unabhängig davon aus welchem Material diese sind, das Versetzen oder Entfernen von Grenzsteinen, Eckbäumen oder anderen Bäumen, die gepflanzt wurden oder die anerkannt sind als Grenzmarkierung zwischen verschiedenen Grundstücken.

Artikel 201

Vorsätzliches Beschädigen oder Zerstören von beweglichem Eigentum eines anderen, außerhalb der in Teil IX Kapitel III des Zweiten Buches dieses Gesetzbuches aufgeführten Fälle.

Artikel 202

Lärm oder nächtliche Ruhestörung, die von der Gestalt sind, dass sie die Ruhe der Anwohner stören.

Artikel 203

203.1. Vorsätzliches Beschädigen von städtischen oder ländlichen Einfriedungen

203.2. Begehen von Tätlichkeiten, die nicht in die Klasse der Beleidigungen fallen, vorausgesetzt, dass niemand verletzt oder geschlagen wurde; insbesondere das vorsätzliche Werfen ohne Verletzungsabsicht nach einer Person von einem Gegenstand, der diese belästigen oder beschmutzen könnte

Artikel 204

Anbringen von Graffiti ohne Erlaubnis an beweglichen oder unbeweglichen Gütern (ehemals Titel X, Art. 534bis).

Artikel 205

Das vorsätzliche Beschädigen fremden Grundeigentums.

KAPITEL III: GEMISCHTE STRAFTATEN DRITTER GRUPPE (COL-1/2006)

Artikel 206

Mit einer Polizeistrafe werden geahndet:

Straftaten ersten Grades, Verstöße gegen die in den Artikeln 398 (Körperverschwendung), 448 (Beleidigung), 461, 463 (einfacher Diebstahl) und 521 Abs. 3 (Zerstörung oder Außerfunktionssetzung von Fahrzeugen) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen. [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]

TITEL 23: STRAFBESTIMMUNGEN

KAPITEL I: VERSTÖSSE GEGEN DIE EINHEITLICHE POLIZEIVERORDNUNG

Artikel 207

Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 50 und 350 € geahndet werden. [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]

KAPITEL II: ANZAHLUNG DER GELDBUSSE

Artikel 208

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Januar 2001 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen sind Verwaltungsstrafen innerhalb von einem Monat ab dem darauf folgenden Tag, an dem der Beschluss als vollstreckbar zu erachten ist, auf das Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Ist die Strafe nach Ablauf der oben genannten Frist nicht beglichen, ergeht eine erste Inverzugsetzung mit der Aufforderung, den Betrag innerhalb von 7 Kalendertagen zu überweisen. Hierfür wird eine Mahngebühr von 15 € erhoben.

Sind die Verwaltungsstrafe sowie die Mahngebühr nach Ablauf der 7 Kalendertage ab Versanddatum der ersten Mahnung nicht beglichen, werden die Verwaltungsstrafe sowie die Mahngebühr durch einen von der Gemeindeverwaltung beauftragten Gerichtsvollzieher eingetrieben.

KAPITEL III: SOFORTIGE ERHEBUNG - DIREKTZAHLUNG

Artikel 209

Dieser Artikel gilt für die in Artikel 2 und 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen genannten Verstöße, die von einer natürlichen Person begangen wurden, die weder Wohnsitz noch festen Aufenthaltsort in Belgien hat.

Die in diesem Kapitel vorgesehene Sofortige Erhebung kann ausschließlich von Personalmitgliedern des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei eingefordert werden.

Eine administrative Geldbuße kann nur mit Einverständnis des Zuwiderhandelnden sofort eingezogen werden.

Im Falle einer Direktzahlung setzen die in Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 angeführten Personen den Zuwiderhandelnden über sämtliche Rechte in Kenntnis.

Bei Zuwiderhandlungen, für die ausschließlich eine Verwaltungsstrafe auferlegt werden kann, kann ein Höchstbetrag von 25 Euro pro Zuwiderhandlung und ein Höchstbetrag von 100 Euro bei mehr als vier festgestellten Zuwiderhandlungen des Betreffenden sofort eingezogen werden.

Eine Direktzahlung ist ausgeschlossen:

1. bei Zuwiderhandelnden unter 18 Jahren oder bei entmündigten oder verlängert minderjährigen Zuwiderhandelnden;
2. wenn eine der gleichzeitig festgestellten Zuwiderhandlungen nicht unter dieses Verfahren fällt.

Die Zahlung der administrativen Geldbuße erfolgt per Bank- oder Kreditkarte, per Überweisung oder in bar.

Im Falle der in Artikel 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 genannten Zuwiderhandlungen wird das Protokoll zur sofortigen Einziehung der Verwaltungsstrafe dem sanktionierenden Beamten und dem Prokurator des Königs innerhalb von 14 Tagen übermittelt.

Durch die sofortige Zahlung des Betrags erlischt die Möglichkeit, dem Zuwiderhandelnden eine administrative Geldbuße für den betreffenden Sachverhalt aufzuerlegen.

Durch die sofortige Zahlung des Betrags wird der Prokurator weder davon abgehalten, die Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches anzuwenden, noch Strafverfolgungen einzuleiten. Bei einer Anwendung von Artikel 216bis oder 216ter des Strafprozessgesetzbuches wird die sofort eingezogene Summe dem Betrag angerechnet, der von der Staatsanwaltschaft festgelegt ist und wird der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle einer Verurteilung der betroffenen Person wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten und der auferlegten Geldstrafe angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle eines Freispruchs wird der sofort eingezogene Betrag zurückerstattet.

Im Falle einer bedingten Verurteilung wird der sofort eingezogene Betrag nach Abzug der Gerichtskosten zurückerstattet.

Im Falle einer Arbeitsstrafe wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet.

Im Falle einer einfachen Schuldigerklärung wird der sofort eingezogene Betrag den an den Staat zu zahlenden Gerichtskosten angerechnet und der etwaige Mehrbetrag zurückerstattet. [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]

TITEL 24: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I: AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 210.

210.1. Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

210.2. Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

210.3. In Abweichung von den in Artikel 210.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 210.2. erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

210.4. In Abweichung von den in Artikel 210.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 210.2. erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt. [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]

KAPITEL II: INKRAFTTRETEN

Artikel 211.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 210 tritt vorliegende Verordnung am 01.01.2015 in Kraft. [in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014]

Artikel 212.

Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht;

Artikel 213.

Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Provinzgouverneur in LÜTTICH mit der Bitte um Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz,
- die von der Provinz bestellte Sanktionatorin,
- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und
- an den Chef der Polizeizone Eifel und der Dienststelle BÜLLINGEN.